

<i>Name:</i>	Transhumane Partei Deutschland
<i>Kurzbezeichnung:</i>	TPD
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Burgstraße 9
70569 Stuttgart**

Telefon: **(07 11) 3 15 78 14**

Telefax: -

E-Mail: **info@transhumane-partei.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 08.06.2017)

Name:

Transhumane Partei Deutschland

Kurzbezeichnung:

TPD

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Benjamin Eidam
Stellvertreter: Lucas Alexander Steinführ
Steven Bärwolf
Schatzmeister: B. Lederer
weitere Vorstandsmitglieder: Michael Hrenka
Bruno Lederer

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzender: Marcel Alexander Mayr
Stellvertreter/in: Bruno Lederer
Michael Hrenka
Schatzmeister: Michael Hrenka
Stellv. Schatzmeister: Bruno Lederer

Berlin:

Vorsitzender: Marcel Schnabel
Stellvertreter/in: Fritjof Wolf
Marcel Alexander Mayr
Schatzmeister: Fritjof Wolf

Sachsen:

Vorsitzender: Dominic Eberle
Stellvertreter/in: Stephan Kammel
Franz Feldt
Schatzmeister: Franz Feldt
Stellv. Schatzmeister: Stephan Kammel

Bundessatzung

der

Transhumanen Partei Deutschland



Präambel

Wir, die Mitglieder der **Transhumanen Partei Deutschland** (Abkürzung: **TPD**; inoffizielle Kurzbezeichnung: **Transhumane Partei**), sind Teil einer vielfältigen globalen Gemeinschaft von Menschen, die das Streben nach einem langen, gesunden und lebenswerteren Leben sowie das Ziel einer positiven Entwicklung von Mensch und Gesellschaft, insbesondere (aber nicht nur) durch Wissenschaft und Technik, eint.

Der von der Transhumanen Partei vertretene Transhumanismus orientiert sich an vielen modernen humanistischen Idealen (wie der rationalen Vernunft oder einer umfassenden Bildung) sowie der Anerkennung und der respektvollen Wertschätzung allen Lebens – sei es menschlicher oder nichtmenschlicher Art. Darüber hinaus hält er wissenschaftlichen, technologischen aber auch gesellschaftlichen Fortschritt sowie ein glückliches, selbstbestimmtes und erfülltes Leben in Gesundheit, Wohlstand und Freiheit für erstrebenswert; und zwar ohne spezielle Ausnahmen und ohne Zwänge, ohne willkürlich gezogene Grenzen oder ideologische Beschränkungen.

Im Angesicht der sich immer schneller und tiefgreifender ändernden menschlichen Welt erkennen wir die radikalen und weitreichenden Änderungen in der Beschaffenheit und den Möglichkeiten des Lebens durch Forschung, Wissenschaft und Technologie sowie die Bedeutung und Chancen einer global vernetzten heterogenen Weltgemeinschaft. Wir setzen uns daher dafür ein, gegenwärtige und erwartete zukünftige Entwicklungen sowie ihre Auswirkungen rational und systematisch zu erforschen und bei der Zukunftsplanung zu berücksichtigen, damit deren Möglichkeiten sinnvoll für die Gesellschaft nutzbar gemacht sowie verantwortungsvolle Entscheidungen mit Weitblick getroffen werden können.

Der von uns vertretene human- und technoprogressive Transhumanismus definiert sich dabei außerdem und auch gerade deshalb durch eine vielfältige, soziale und freiheitliche Gemeinschaft, die sowohl Basis als auch Ziel von Befähigung und Entwicklung ist.

Unter Beachtung eventueller Risiken und ethischer Aspekte treten wir im Sinne einer „Verpflichtung zum Fortschritt“ dafür ein, die Grenzen menschlicher Möglichkeiten durch den Einsatz neuer technologischer Verfahren und wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erweitern. Dies soll es jedem Menschen in Zukunft ermöglichen, seine Lebensqualität individuell zu verbessern sowie seine physischen und geistigen Fähigkeiten selbst bestimmen und bisher grundlegende menschliche Einschränkungen überwinden zu können.

Dahingehend stehen wir als Transhumane Partei Deutschland dafür, sich nicht mit dem Erreichten zufriedenzugeben, sich nicht mit bestehenden Missständen und Beschränkungen abzufinden, sondern, Gegebenheiten zu hinterfragen, sich weiterzuentwickeln, sich zu verändern, sich zu verbessern – generell nach Höherem zu streben und überhaupt die gesamte Welt in einen lebenswerteren Ort zu verwandeln.

Transhumanismus ist für uns die Idee, dass es allem Leben in Zukunft besser gehen kann als heute, wenn wir als Gesellschaft aufhören, in Grenzen zu denken.

Transhumanismus, das ist für uns zusammenfassend das weitgehend ideologiefreie humanistische Umarmen der Menschen, mit allen ihren Fähigkeiten, mit all ihren Wünschen und Bedürfnissen – ohne sich durch das Hier und Jetzt begrenzen lassen zu wollen.

Abschnitt 1: Grundlagen

§ 1.1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Transhumane Partei Deutschland ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses oder psychischen, physischen und sonstiger Situationen, sofern diese die vollständige Ausübung des freien Willens unter demokratischen Bedingungen nicht behindern. Die Transhumane Partei Deutschland bekennt sich zum Grundgesetz und zu demokratischen und völkerrechtlichen Prinzipien der Freiheit und lehnt sämtliche totalitäre, extremistische, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art entschieden ab.

(2) Die Transhumane Partei Deutschland führt einen offiziellen Namen und eine offizielle Kurzbezeichnung. Der offizielle Name ist **Transhumane Partei Deutschland**, die offizielle Abkürzung lautet **TPD**.

(3) Der Sitz der TPD ist die Stadt Stuttgart.

(4) Das Tätigkeitsgebiet der TPD ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1.2 – Gliederung der TPD; Untergliederungen

(1) Die höchste Gliederung der TPD (die Gliederung der TPD auf Bundesebene) ist der Bundesverband der TPD, der sich in weitere Gliederungen bzw. Untergliederungen untergliedern kann.

(2) Die TPD kann sich bei Bedarf und einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern in Landesverbände gliedern. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Landesverbände ist deckungsgleich mit den politischen Grenzen der jeweiligen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die TPD kann sich entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Mitgliederzahlen auch in Gebietsverbände untergliedern, deren räumliche Tätigkeitsbereiche geografisch nicht identisch sind mit den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Die Grenzen der Gebietsverbände, die größer sind als ein Bundesland, verlaufen in der Regel auf den Grenzen der erhaltenen Gebietskörperschaften. Ausnahmsweise können diese Grenzen auch auf den Grenzen von Wahlkreisen für den Bundestag oder den Landtagen der entsprechenden Bundesländern verlaufen, wenn sie diese vollständig abbilden oder enthalten. Ändern sich die politischen Gebietsstrukturen, so hat dies keinen Einfluss auf den räumlichen Tätigkeitsbereich der betroffenen Gebietsverbände.

(4) Die Gründung von Landes- bzw. Gebietsverbänden (allgemein: Untergliederungen bzw. Gliederungen) erfolgt nach Beschluss des Bundesvorstands oder Bundesparteitags der TPD.

(5) Die Landes- bzw. Gebietsverbände der Transhumanen Partei Deutschland führen den Namen **Transhumane Partei Deutschland** verbunden mit ihrer Organisationsstellung (Landes- bzw. Gebietsverband) und dem Gebietsname (Name des entsprechenden Bundeslands bzw. Gebiets) nach dem Schema **Transhumane Partei Deutschland, Organisationsstellung Gebietsname** (ausformuliert durch die Bezeichnung „Organisationsstellung Gebietsname der Transhumanen Partei Deutschland“); Abkürzungen werden nach dem Schema **TPD Gebietsname** gebildet.

(6) Die Landes- bzw. Gebietsverbände der TPD können entsprechend ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen und haben das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung und der entsprechenden Satzungen der Landes- bzw. Gebietsverbände.

(7) Die Landes- bzw. Gebietsverbände der TPD sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Transhumanen Partei Deutschland zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der TPD richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer dementsprechenden Verhaltensweise anzuhalten.

(8) Verletzen die Landes- bzw. Gebietsverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände oder die Organe der entsprechenden Verbände die unter (7) genannten Pflichten, so ist der Bundesvorstand der TPD berechtigt und verpflichtet, die betreffenden Verbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

(9) Der Bundesverband der Transhumanen Partei Deutschland (Bundespartei), für den diese Satzung (Bundessatzung) gilt, ist allen Landes- bzw. Gebietsverbänden und allen weiteren Untergliederungen organisatorisch übergeordnet und wurde am 27.09.2015 in Stuttgart gegründet.

§ 1.3 – Mitgliedschaft; Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die in der TPD organisierten Parteimitglieder werden geschlechtsneutral als „Mitglieder“ bzw. „TPD-Mitglieder“ (singular: „Mitglied“ bzw. „TPD-Mitglied“) bezeichnet.

(2) Mitglied der TPD kann unabhängig von derzeitigen Wohnort und unabhängig der Staatsbürgerschaft jede lebende Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat sowie die Grundsätze, politischen Ziele und die Satzung der Transhumanen Partei Deutschland anerkennt.

(3) Unter Beachtung des Parteiengesetzes können in Einschränkung von (2) Personen, die nicht deutsch im Sinne des Grundgesetzes sind, nicht Mitglied der TPD werden, wenn dadurch die Partei mehrheitlich aus nicht-deutschen Mitglieder bestehen würde.

(4) Mitglieder der TPD können nur natürliche Personen sein. Darüber hinaus werden grundsätzlich für jedes Mitglied alle (zusätzlichen) Regelungen des Parteiengesetzes geprüft und eingehalten.

(5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der TPD und einer anderen Partei, Wählergruppe oder sonstigen politischen Vereinigung ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der TPD wesentlich widerspricht, ist allerdings nicht zulässig. Mitglieder, welche ein Amt innerhalb der Partei bekleiden, dürfen nicht Mitglied einer anderen deutschen Partei sein. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand der TPD.

(6) Der Bundesverband der TPD (Bundespartei) führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis. Änderungen der Mitgliedsdaten werden entsprechend an bestehende Landesverbände weitergeleitet.

(7) Die Mitgliedschaft in der TPD beginnt mit Annahme des Aufnahme- bzw. Mitgliedsantrags.

(8) Über die Annahme eines Mitgliedantrags und damit über die Aufnahme einer Person in die TPD entscheidet der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung (soweit vorhanden), so lange die Satzung der jeweiligen Gliederung nichts anderes bestimmt.

(9) Über Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben sowie Aufnahmeanträge von Personen von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, entscheidet der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung (soweit vorhanden) anhören.

(10) Über Aufnahmeanträge von Personen mit einem Wohnsitz außerhalb von Deutschland und Personen, die nicht deutsch im Sinne des Grundgesetzes sind, entscheidet der Bundesvorstand.

(11) Die Mitgliedschaft in der TPD wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Das neue Mitglied muss die demokratischen und politischen Prinzipien der TPD anerkennen und bestätigt mit dem Mitgliedsantrag die Ablehnung totalitärer, extremistischer, diktatorischer und faschistischer Bestrebungen jeder Art.

(12) Jedes Mitglied erhält eine Bestätigung der Mitgliedschaft oder einen Mitgliedsausweis, wobei eine elektronische Bestätigung bzw. Übermittlung ausreichend ist.

(13) Die Mitgliedschaft in der TPD wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung entsprechender untergeordneter Gliederungen (Untergliederungen) wird automatisch die Mitgliedschaft bei allen Parteigliederungen erworben, die den vom Mitglied angegebenen Wohnort umfasst. Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft entsprechend über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich der Bundespartei oder den jeweils zuständigen Gliederungen anzuzeigen.

(14a) Nach (13) gehört jedes Mitglied grundsätzlich der Bundespartei sowie (soweit vorhanden) den Parteigliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebieten der Wohnsitz des Mitglieds liegt. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied frei über die Zugehörigkeit bzw. nicht-Zugehörigkeit zu einer existierenden Parteigliederung bestimmen. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied keinen Wohnsitz oder mehrere Wohnsitze in Deutschland hat.

(14b) Der Antrag zur Aufnahme in eine (andere) Untergliederung (bzw. gar keine Untergliederung) wird vom Bundesvorstand oder den Vorständen der zuständigen Gliederungen (soweit vorhanden) entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung einem zuständigen Schiedsgericht der TPD vorgelegt werden.

(15) Mit der Aufnahme in eine (andere) (bzw. gar keine) Untergliederung verliert das Mitglied das aktive Wahlrecht in der alten Untergliederung (soweit vorhanden).

(16) Doppelmitgliedschaften in gleichrangigen Untergliederungen sind unzulässig.

§ 1.4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Nur Mitglieder der TPD sind bei der Gründungsversammlung (nachdem die TPD gegründet wurde) oder bei Bundesparteitagen stimmberechtigt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landes- bzw. Gebietsverbands die Zwecke der TPD zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der TPD zu beteiligen. Dabei hat jedes Mitglied die Pflicht, diese Tätigkeiten nicht zu behindern sowie bestehende parteiinterne Regelungen und Organisationsstrukturen anzuerkennen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und an Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur zum Vorsitz einer Gliederung gewählt werden, dessen Mitglied er ist (passives Wahlrecht). Eine Ämterkumulation sollte vermieden werden und ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung vor der Wahl entsprechender Personen über alle gehaltenen Parteiämter informiert wurde.

(4) Interna können per mehrheitlichem Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlungen oder auf Beschluss der jeweiligen Vorstände als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlungen bzw. Vorstände von diesem Status befreit werden.

(5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(6) Die Ausübung des Stimmrechts in den einzelnen Gliederungen ist nur möglich, wenn das Parteimitglied Mitglied der jeweiligen Gliederungen ist sowie, soweit es von den Vorständen der entsprechenden Gliederungen nicht anders beschlossen ist oder keine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag vorliegt, seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat und mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Auf Parteitagen der einzelnen Gliederungen ist die Ausübung des Stimmrechts, soweit von den Vorständen der entsprechenden Gliederungen nicht anders beschlossen oder keine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag vorliegt, nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden (ausgenommen ist der Monat des Parteitags).

§ 1.5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der TPD endet durch Tod, Austritt, Streichung oder dem Ausschluss aus der Partei.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss dem Bundesvorstand oder den Vorständen der zuständigen Gliederungen in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) angezeigt werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis (soweit möglich und vorhanden) zurückzugeben.

(3) Bei Kryonisierung oder anderweitiger Suspension ruht die Mitgliedschaft in der TPD.

§ 1.6 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Behindert ein Mitglied die politische oder organisatorische Arbeit der TPD erheblich oder verstößt es gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der TPD und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: *Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt oder Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden*. Der Vorstand muss dem betreffenden Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem entsprechenden Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen zu überstellen.

(2) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Transhumanen Partei Deutschland und fügt ihr damit schweren Schaden zu, so kann der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung beim jeweils zuständigen Schiedsgericht einen *Ausschluss aus der TPD* beantragen. Der Vorstand muss dem betreffenden Mitglied vor Beantragung eines Parteiausschlusses eine Anhörung gewähren. Der Antrag ist dem entsprechenden Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen zu überstellen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(3) Über einen Ausschluss aus der TPD entscheidet das jeweils zuständige Schiedsgericht nach Antrag eines Vorstands der TPD. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu überstellen. Eine Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist möglich, sofern ein höheres Schiedsgericht existiert. Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

(4) Untergliederungen können in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen treffen. Auch Ordnungsmaßnahmen einer Untergliederung wirken für die Gesamtpartei.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der TPD sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(6) Verstößt ein Gebietsverband bzw. eine Untergliederung der TPD schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Transhumanen Partei Deutschland, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen entsprechende Gliederungen (und gegebenenfalls nachgeordnete Untergliederungen) möglich: *Auflösung, Ausschluss oder Amtsenthebung des Vorstandes der jeweiligen Untergliederung*. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Untergliederungen die Bestimmungen der Bundessatzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand einer höheren Gliederung getroffen, die die betreffende Untergliederung umfasst. Der Bundesparteitag sowie die Mitgliederversammlung der die Ordnungsmaßnahme treffenden Untergliederung haben die Ordnungsmaßnahme zum nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des jeweils zuständigen Schiedsgerichtes zugelassen.

(7) Das im Rahmen der aufgeführten Ordnungsmaßnahmen entsprechend zuständige bzw. angerufene Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 1.7 – Organe des Bundesverbands

(1) Die TPD besitzt vier Organe: Den Bundesvorstand (Vorstand der TPD), den Bundesparteitag (Parteitag der TPD) als Bundesmitgliederversammlung, das Bundesschiedsgericht (Schiedsgericht der TPD) und die Gründungsversammlung der TPD.

(2) Die Gründungsversammlung der TPD tagte einmalig am 27.09.2015 in Stuttgart. Bei der Gründungsversammlung wurde eine erste Bundessatzung (Satzung der TPD) verabschiedet.

(3) Das Bundesschiedsgericht besteht mindestens aus einem Schiedsgerichtsmitglied, welches das Pflichtamt des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts besetzt. Auf Bundesparteitagen können bis zu sechs weitere Schiedsgerichtsmitglieder zur Wahl aufgestellt werden, sofern entsprechende Vorschläge vorliegen und die Wahl weiterer Schiedsgerichtsmitglieder vom Bundesparteitag beschlossen wurde. Weitere Einzelheiten werden durch die Schiedsgerichtsordnung geregelt.

(4) Alle Außengeschäfte der TPD werden stets durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands der TPD gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei finanziell relevanten Geschäften muss hierbei der Bundesschatzmeister (Schatzmeister der TPD) informiert werden und eine Genehmigung des Bundesvorstands vorliegen.

§ 1.8 – Zusammensetzung des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand (kurz: Vorstand) besteht mindestens aus drei Vorstandsmitgliedern, welche die folgenden Pflichtämter besetzen:

- Vorsitz der TPD (Bundesvorsitz)
- stellvertretender Vorsitz der TPD (Stellvertretung Bundesvorsitz)
- einem weiteren stellvertretenden Vorsitz der TPD
- Schatzmeister der TPD (Bundesschatzmeister)

(2) Das Amt des Schatzmeisters kann auch durch eine bereits gewählte Person der anderen Ämter zusätzlich gehalten werden. Dies gilt auch für andere optionale Ämter bzw. Aufgaben, die vom Vorstand eingerichtet werden können; generell können alle nicht vorgeschriebenen Ämter und Aufgaben durch schon in Pflichtämter gewählte Personen übernommen werden.

(3) Die nach (1) und (2) zur Leitung der TPD mindestens notwendigen drei bzw. vier Personen müssen deutsch im Sinne des Grundgesetzes sein. Auf Bundesparteitagen können weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl aufgestellt werden, sofern entsprechende Vorschläge eingegangen sind und die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder vom Bundesvorstand beschlossen wurde.

(4) Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben vom entsprechenden Stellvertretenden bzw. auf Beschluss des Bundesvorstandes von einem anderen Mitglied des Bundesvorstandes kommissarisch wahrgenommen. Eine Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder durch den Bundesparteitag ist zulässig.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der TPD endet auch das Vorstandsamt.

§ 1.9 – Aufgaben des Bundesvorstands; Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand ist für die politische Leitung und die politische Außenvertretung der TPD sowie für die innerparteiliche Organisation und Verwaltung zuständig.

(2) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitag bzw. der Gründungsversammlung der TPD.

(3) Die Führung der Bundesgeschäftsstelle der TPD wird in allen Belangen durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte der TPD auf Grundlage der Beschlüsse der (übergeordneten) Parteiorgane und vertritt die TPD nach innen und außen.

(4) Der Schatzmeister ist für die Finanzangelegenheiten der TPD zuständig.

(5) Der Bundesvorstand liefert mindestens alle zwei Jahre zum Bundesparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei die entsprechenden Passagen in Eigenverantwortung der einzelnen Mitglieder des Vorstands erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bundesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem restlichen Vorstand abzuliefern.

(6) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u. a. Regelungen zu:

- Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung
- Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
- Dokumentation der physisch-realen Vorstandssitzungen
- Dokumentation der virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
- Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
- Beurkundung von Beschlüssen des Vorstands

§ 1.10 – Sitzungen des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal jährlich in einer Vorstandssitzung zusammen. Er wird vom Vorsitz der TPD oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von 15 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Auf Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder der TPD (mindestens jedoch 15 Mitgliedern) kann der Bundesvorstand zum Zusammentritt innerhalb einer Frist von 15 Tagen aufgefordert und mit der Behandlung aktueller Fragestellungen beauftragt werden.

(3) Tritt der Bundesvorstand in einer Vorstandssitzung zusammen, so hat er über die Sitzung Protokoll zu führen und dieses den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 1.11 – Beschluss- und Handlungsfähigkeit des Vorstands

(1) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so kommt § 1.8 (4) zur Anwendung. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn der Vorstand weniger als die gesetzlich notwendige, handlungsfähige Anzahl von Mitgliedern besitzt, um die vorgeschriebenen Parteiämter zu besetzen oder der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

(3) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, so ist unverzüglich ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen, der die notwendigen Ämter wählt. Vom restlichen Bundesvorstand ist zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen, die mit der Neuwahl des gesamten Vorstands endet; dies gilt auch, wenn alle Mitglieder des Bundesvorstands zurücktreten.

§ 1.12 – Wahl des Bundesvorstands

(1) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden bei der Gründungsversammlung oder von einem Bundesparteitag in geheimer Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

(2) Die Neuwahl der Mitglieder des Bundesvorstands findet mindestens einmal alle zwei Kalenderjahre statt. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Beschluss des Bundesparteitags neu gewählt werden. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet spätestens mit der Wahl eines neuen Bundesvorstands.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstands können durch den Bundesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Ein Mitglied des Bundesvorstands bleibt bis zur Wahl eines entsprechenden neuen Vorstandsmitglieds im Amt.

(4) Ist ein Vorstandsamt (beispielsweise durch Austritt, Rücktritt oder eine geheim abzustimmende Abwahl) unbesetzt, so kann dieses Amt vom Bundesparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstands.

(5) Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 1.13 – Zusammentritt des Bundesparteitags

- (1)** Der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung auf Bundesebene kann (entsprechend der aktuellen Interpretation des Parteiengesetzes) nur physisch-real, allerdings auch mit Videoübertragung, abgehalten werden.
- (2)** Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt nach Beschluss des Vorstands oder nach Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder der TPD (mindestens jedoch 30 Mitgliedern).
- (3)** Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand mit einer Frist von 40 Tagen einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (4)** Der Bundesvorstand lädt jedes Mitglied per Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zum Bundesparteitag ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn und vorläufiger Tagesordnung zu enthalten sowie weitere Angaben darüber, wo aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden.
- (5)** Spätestens 10 Tage vor dem Bundesparteitag sind vom Bundesvorstand die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer sowie alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen. Die Form der Veröffentlichung ist dabei in der Einladung bekannt zu geben.
- (6)** Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, muss ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von mindestens 20 Tagen und maximal 40 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstands.

§ 1.14 – Beschlüsse und Protokoll des Bundesparteitags

- (1)** Die Entscheidungen des Bundesparteitags (ausgenommen sind die in dieser Satzung explizit benannten Ausnahmen) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; ggf. entscheidet der Bundesvorstand über das weitere Vorgehen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (2)** Der Bundesparteitag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 % und mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder der TPD anwesend sind.
- (3)** Über den Bundesparteitag, die Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen. Ein entsprechendes Ergebnisprotokoll ist innerhalb von 40 Tagen nach dem Bundesparteitag angemessen zu veröffentlichen. Das Ergebnisprotokoll oder eine entsprechende Richtigkeitsbestätigung ist von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem (neu gewählten) Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Eventuell darin enthaltene Wahlprotokolle (bzw. entsprechende dem Protokoll beizufügende Bestätigungen) sind außerdem durch den Wahlleiter sowie mindestens zwei Wahlhelfer zu unterschreiben.

§ 1.15 – Aufgaben des Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen und entscheidet daraufhin über die Entlastung des Bundesvorstands.
- (2) Der Bundesparteitag beschließt über die Schiedsgerichtsordnung und Finanzordnung, die Teile dieser Satzung sind, sowie über Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien.
- (3) Der Bundesparteitag wählt einen Bundesvorstand (siehe § 1.12) und ein Bundesschiedsgericht.
- (4) Der Bundesparteitag kann eine Satzung der TPD (Bundessatzung) oder Parteiprogramme der TPD (siehe § 1.19) beschließen bzw. abändern.
- (5) Der Bundesparteitag beschließt über eingebrachte Anträge und kann durch Anträge zur Satzungsänderung auch eine Änderung dieser Bundessatzung (siehe § 1.21) beschließen.
- (6) Der Bundesparteitag wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Bundesvorstands prüft, der auf dem nächsten Bundesparteitag vorlegt werden soll, bei dem ein solcher Tätigkeitsbericht vorgesehen ist. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bundesparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.
- (7) Der Bundesparteitag kann bei Bedarf und nach entsprechendem Beschluss eine Kassenprüfung, bestehend aus einem oder mehreren Kassenprüfer(n), wählen. Der Kassenprüfung obliegt die Vorprüfung des Rechenschaftsberichts und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten wird. Der bzw. die Kassenprüfer hat bzw. haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die dann vollständig zu übergeben sind. Der bzw. die Kassenprüfer ist bzw. sind angehalten, spätestens drei Wochen vor den gesetzlichen Abgabefristen die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer endet mit der Wahl einer neuen Kassenprüfung.

§ 1.16 – Gäste; Zulassung von Gästen

- (1) Die Gründungsversammlung kann durch Beschluss Gäste zulassen.
- (2) Der Bundesvorstand kann durch Beschluss Gäste zu den Vorstandssitzungen zulassen.
- (3) Der Bundesparteitag kann durch Beschluss Gäste zulassen.
- (4) Gast kann jede natürliche Person werden. Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.
- (5) Gäste können durch Beschluss des Bundesvorstands beratende Funktionen im Bundesverband ausüben. Eine Vergütung erfolgt nicht. Die Benennung erfolgt öffentlich und ist jeweils auf ein Jahr begrenzt.

§ 1.17 – Elektronische Mitgliedertreffen und Wahlverfahren

(1) Treffen der Mitglieder der Transhumanen Partei Deutschland können gleichwertig sowohl physisch und/oder virtuell durchgeführt werden. Voraussetzung ist ein Verfahren und entsprechende Kapazitäten, bei denen alle zu erwartenden teilnehmenden Mitglieder mit zeitgemäßer Technik und Aufwand teilhaben können.

(2) Sind bei Mitgliedertreffen oder für andere Zwecke der politischen Parteilarbeit Nicht-geheime parteiinterne Abstimmungen vorgesehen, können diese auch virtuell durchgeführt werden.

(3) Sind geheime Wahlen oder Wahlen der Wahlvorschläge für Volksvertretungen notwendig, so können diese nicht elektronisch, sondern nur physisch sowie nur im zeitlich und räumlich begrenzten Rahmen einer offiziellen Mitgliederversammlung stattfinden, wobei ein als sicher anerkanntes Verfahren zu verwenden ist.

§ 1.18 – Bewerberaufstellung für Volksvertretungen

(1) Das Parteiengesetz und die Vorschriften der Wahlgesetze regeln übergeordnet die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen.

(2) Aufstellungen bzw. Wahlvorschläge zu den Wahlen zu den verschiedenen Volksvertretungen können durch die Gründungsversammlungen der entsprechenden Untergliederungen, den jeweils zuständigen Landesparteitagen oder durch andere Mitgliederversammlungen im entsprechenden Stimm- bzw. Wahlkreis bzw. Bezirk bzw. Gebiet mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, solange bei der Einladung explizit auf die Bewerberaufstellung hingewiesen wird und eine angemessene Zeit und Form eingehalten wird.

(3) Als Bewerber für einen Wahlvorschlag der TPD kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei ist sowie nach (1) und (2) in einer einzigen Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Es wird darauf geachtet, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der entsprechenden Wahl teilnehmen.

(4) Landeslistenbewerber müssen einen Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben; Kreisbewerber sollen einen Wohnsitz im entsprechenden Wahlkreis haben.

(5) Die jeweils zuständigen Gebietsverbände bzw. Untergliederungen der TPD können in ihre Satzungen weitere Bestimmungen zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu den verschiedenen Volksvertretungen aufnehmen.

§ 1.19 – Programm und Programmänderung

(1) Das Parteiprogramm der Transhumanen Partei Deutschland (Grundsatzprogramm bzw. Bundesparteiprogramm bzw. Bundesprogramm; kurz: Programm) enthält die grundsätzlichen Forderungen, Werte und Ziele der TPD. Das Programm kann als Arbeitsprogramm auch Themen, Inhalte und Tätigkeitsgebiete umfassen, mit denen sich die TPD besonders intensiv beschäftigt bzw. beschäftigen will.

(2) Das Programm kann aus verschiedenen Teilen bestehen. Die Leitlinien sind ein notwendiger Bestandteil des Programms. Die Leitlinien der TPD (kurz: Leitlinien) enthalten die Grundlagen und die grundsätzlichen Positionen, nach denen die TPD ihr politisches Handeln ausrichtet.

(3) Die Leitlinien und das gesamte restliche Bundesparteiprogramm der Transhumanen Partei Deutschland gelten übergeordnet für alle Gliederungen der TPD.

(4) Über einen Antrag auf Änderung des Bundesprogramms auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens 20 Tage vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand eingegangen ist und dieser Antrag im Wortlaut von mindestens fünf Mitgliedern oder vom Bundesvorstand beantragt wurde.

Alle Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern angemessen veröffentlicht werden. Die Form der Veröffentlichung ist dabei in der Einladung zum Bundesparteitag bekannt zu geben.

(5) Jeder Antrag kann auf dem Parteitag vor der Abstimmung durch einen der Antragsteller oder dessen bzw. deren Bevollmächtigten geändert werden. Geändert werden können einzelne Wörter und Formulierungen, Textpassagen können gestrichen oder ergänzt werden. Dabei darf die grundsätzliche Intention des Antrags allerdings nicht verändert werden. Der geänderte Antrag muss dem Vorstand im Wortlaut vorliegen und vor der Abstimmung dem Parteitag (erneut) vorgestellt werden, wobei Änderungen hervorzuheben sind. Der Parteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob er über den ursprünglichen oder den geänderten Antrag abstimmen möchte.

(6) Das Bundesprogramm kann auf Bundesparteitagen nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen geändert werden.

(7) Der Bundesvorstand kann unter Berücksichtigung von (4), (5) und (6) ein Verfahren zur Änderung des Bundesprogramms erarbeiten und weitere Festlegungen zu entsprechenden Anträgen treffen. Entsprechende Regelungen sind schriftlich zu formulieren und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(8) Ein Wahlprogramm zur Teilnahme an Bundestagswahlen (Bundeswahlprogramm) oder Europawahlen (Europawahlprogramm) und/oder ein allgemeines Arbeitsprogramm der TPD kann vom Bundesparteitag oder der Gründungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(9) Der Bundesvorstand prüft die (geplanten) Programme bzw. Änderungsanträge zu den Programmen der TPD auf Widersprüche zu bestehenden Gesetzen und Regelungen, zu der Bundesatzung, zu den Leitlinien und/oder zum Bundesparteiprogramm.

§ 1.20 – Bundessatzung und Landessatzungen

- (1)** Vor der Gründungsversammlung wurde eine erste offizielle Version dieser Bundessatzung erarbeitet, die zur Gründungsversammlung am 27.09.2015 beschlossen wurde.
- (2)** Die Landesverbände bzw. die Untergliederungen der TPD haben den Verpflichtungen der Bundessatzung nachzukommen.
- (3)** Die Bundessatzung ist für alle Gliederungen der TPD gültig. Eventuelle Satzungen der Landesverbände, Bezirksverbände und/oder anderer Untergliederungen können die Bundessatzung ergänzen, dieser aber nicht widersprechen.
- (4)** Dieser Bundessatzung gilt übergeordnet das Parteiengesetz (Gesetz über die politischen Parteien). Sollten einzelne Teile dieser Satzung im Widerspruch zum Parteiengesetz stehen, so sind diese ungültig; die Gültigkeit aller anderen Bestandteile dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 1.21 – Satzungsänderung

- (1)** Über einen Antrag auf Änderung der Bundessatzung auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens 20 Tage vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand eingegangen ist und dieser Antrag im Wortlaut von mindestens fünf Mitgliedern oder vom Bundesvorstand beantragt wurde.
Alle Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern angemessen veröffentlicht werden. Die Form der Veröffentlichung ist dabei in der Einladung zum Bundesparteitag bekannt zu geben.
- (2)** Jeder Antrag kann auf dem Parteitag vor der Abstimmung durch einen der Antragsteller oder dessen bzw. deren Bevollmächtigten geändert werden. Geändert werden können einzelne Wörter und Formulierungen, Textpassagen können gestrichen oder ergänzt werden. Dabei darf die grundsätzliche Intention des Antrags allerdings nicht verändert werden. Der geänderte Antrag muss dem Vorstand im Wortlaut vorliegen und vor der Abstimmung dem Parteitag (erneut) vorgestellt werden, wobei Änderungen hervorzuheben sind. Der Parteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob er über den ursprünglichen oder den geänderten Antrag abstimmen möchte.
- (3)** Die Bundessatzung kann auf Bundesparteitagen nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen geändert werden.
- (4)** Der Bundesvorstand kann unter Berücksichtigung von (1), (2) und (3) ein Verfahren zur Änderung der Bundessatzung erarbeiten und weitere Festlegungen zu entsprechenden Anträgen treffen. Entsprechende Regelungen sind schriftlich zu formulieren und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- (5)** Der Bundesvorstand prüft die (geplante) Satzung bzw. Änderungsanträge zur Satzung auf Widersprüche zu bestehenden Gesetzen und Regelungen und/oder zur Bundessatzung.

§ 1.22 – Parteiämter und Vergütung

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der TPD und ihrer Gliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem Beauftragten oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, können auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet werden. Durch einen Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.

(3) Höhe und Umfang von Erstattungen bzw. Vergütungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesvorständen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich möglichst einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

§ 1.23 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Entsprechende Beschlüsse müssen zusätzlich durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden, wobei eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen ausreichend ist.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(3) Die Auflösung von Untergliederungen, die Landesverbänden nachgeordnet sind, kann durch einen Beschluss des jeweils zuständigen Landesparteitages oder des Bundesparteitags mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(4) Landesverbände und andere Untergliederungen können eine Auflösung oder eine Verschmelzung mit anderen Gliederungen durch einen Beschluss der entsprechenden Landesparteiage bzw. zuständigen Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließen. Entsprechende Beschlüsse bedürfen zur Rechtskraft zusätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung einer höheren Gliederung, die die betreffende Untergliederung umfasst, wobei eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ausreichend ist.

(5) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 20 Tage vor Beginn des Bundesparteitages bzw. mindestens 15 Tage vor Beginn des zuständigen Landesparteitags bzw. der jeweils zuständigen Mitgliederversammlung bei den entsprechend zuständigen Vorständen der betreffenden Gliederungen eingegangen ist.

§ 1.24 – Basisentscheid und Basisbefragung

(1) Die Mitglieder der TPD können in einem Basisentscheid einen Beschluss fassen, der einem Beschluss des Bundesparteitags gleichsteht. Ein Beschluss zu Sachverhalten, die dem Bundesparteitag vorbehalten sind oder eindeutig dem Parteiprogramm oder dieser Satzung widersprechen, gilt als Basisbefragung mit lediglich empfehlenden Charakter; eine endgültige Entscheidung kann dann auf Antrag der Bundesparteitag treffen. Davon abgesehen ist nur das Ergebnis eines Basisentscheids für die TPD bindend (bis ggf. ein aufhebender Beschluss erfolgt).

(2) Zu Basisbefragungen bzw. Basisentscheiden teilnahmeberechtigt sind alle persönlich identifizierten (beispielsweise über die E-Mail-Adresse oder andere personenbezogene Daten, Zugangsdaten oder Codes) sowie am Tag der Teilnahme stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 1.4 (6).

(3) Die Einberufung einer Basisbefragung erfolgt nach Beschluss des Bundesvorstands der TPD oder nach Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder der TPD (mindestens jedoch 10 Mitgliedern). Die Mitglieder bzw. Teilnehmer werden über die Befragung bzw. über die Abstimmung und die Termine bzw. Fristen informiert (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief).

(4) Die Einberufung eines Basisentscheids erfolgt nach Beschluss des Bundesvorstands der TPD oder nach Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder der TPD (mindestens jedoch 20 Mitgliedern). Die Mitglieder bzw. Teilnehmer werden rechtzeitig über die Befragung bzw. über die Abstimmung und die Termine bzw. Fristen informiert (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief).

(5) Für die Organisation und Durchführung von Basisentscheiden und Basisbefragungen ist der Bundesvorstand zuständig. Anträge zu Basisentscheiden und Basisbefragungen sind dem Bundesvorstand vorzulegen. Der Bundesvorstand kann ein Verfahren zur Durchführung von Basisentscheiden und Basisbefragungen erarbeiten und auch weitere Festlegungen zu entsprechenden Anträgen treffen.

(6) Soll ein Basisentscheid erfolgen, so müssen mindestens 10 Tage vor der Abstimmung die dazu eingegangenen Anträge angemessen vorgestellt werden, wobei zu deren Inhalt eine Debatte zu fördern ist. Die Abstimmungszeit beträgt mindestens 10 und maximal 20 Tage.

(7) Soll bei Basisbefragungen oder Basisentscheiden über personelle Sachverhalte entschieden werden, so muss die Abstimmung geheim erfolgen, wobei die Stimmabgabe nicht elektronisch erfolgt.

(8) Urabstimmungen gemäß § 6 (2) Nr. 11 Parteiengesetz (siehe dazu auch § 1.23) werden in Form eines Basisentscheids durchgeführt, zu dem alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Abstimmung in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) eingeladen werden.

Abschnitt 2: Finanzordnung

§ 2.1 – Zuständigkeit

(1) Der Schatzmeister ist für die Finanzangelegenheiten der entsprechenden Gliederung, insbesondere für die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher zuständig. Vom jeweils zuständigen Vorstand können weitere Vorstandsmitglieder mit entsprechenden Aufgaben betraut oder ein Finanzrat eingerichtet werden.

§ 2.2 – Rechenschaftsbericht und Durchgriffsrecht

(1) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände und ggf. weiterer Gliederungen ihm bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der jeweiligen Landesverbände bzw. Gliederungen vor.

(2) Untergliederungen, die Landesverbänden nachgeordnet sind, legen ihren Landesverbänden bzw. den jeweils zuständigen Schatzmeistern jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

(3) Die Schatzmeister der verschiedenen Gliederungen der TPD kontrollieren die ordnungsgemäße Buchführung ihrer unmittelbaren Gliederungen. Dem Schatzmeister einer Gliederung obliegt das Recht, auch in nachgeordneten Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren. Der Schatzmeister hat zu gewährleisten, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

(4) Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

§ 2.3 – Mitgliedsbeitrag

(1) Zur finanziellen Unterstützung der TPD, insbesondere zur Finanzierung der politischen und organisatorischen Arbeit sowie weiterer Tätigkeiten der TPD, ist von den Mitgliedern der TPD in der Regel ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag ist möglich. Über eine Befreiung entscheidet der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung.

§ 2.4 – Höhe und Entrichtung des Mitgliedsbeitrags

- (1)** Für das Jahr 2015 sind alle Mitglieder von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (2)** Für die Jahre 2016 und 2017 beträgt der reguläre Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr für Einzelpersonen 48 Euro, wobei ein reduzierter Beitrag, insbesondere für Schüler und Studenten, sowie eine komplette Befreiung vom Mitgliedsbeitrag möglich ist. Auch eine höhere Summe ist möglich. Der Betrag kann als Einzelbetrag oder in Teilbeträgen entrichtet bzw. eingezogen werden. Eine monatliche Zahlung ist möglich; allerdings muss das entsprechende Mitglied bei einem Monatsbetrag von unter 5 Euro anfallende Lastschriftgebühren in Höhe von 0,2 Euro pro Einzug gegebenenfalls zusätzlich tragen. Über Einzelheiten entscheidet der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung und tritt bei Bedarf mit den jeweiligen Mitgliedern in Kontakt. Für das Jahr 2017 empfiehlt die TPD einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5 Euro pro Monat bzw. 60 Euro pro Jahr sowie einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 1 % des Nettoeinkommens.
- (3)** Ab dem Jahr 2018 beträgt der reguläre Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr für Einzelpersonen 60 Euro, wobei eine Reduzierung bis auf 30 Euro, insbesondere für Schüler, Studenten und Personen, die im selben Haushalt wie ein Mitglied leben, sowie eine komplette Befreiung vom Beitrag möglich ist. Auch eine höhere Summe ist möglich. Eine monatliche Zahlung bzw. eine Zahlung in Teilbeträgen ist möglich, allerdings nur ab einem monatlichen Betrag bzw. Einzelbetrag von mindestens 2,5 Euro. Über Einzelheiten entscheidet der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung und tritt bei Bedarf mit den jeweiligen Mitgliedern in Kontakt. Die TPD empfiehlt nachdrücklich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 0,5 bis 1 % des Nettoeinkommens.
- (4)** Der Mitgliedsbeitrag ist vorzugsweise als jährlicher Gesamtbetrag zu entrichten bzw. einzuziehen. Wurde eine jährliche Zahlung vereinbart bzw. gewählt, so ist der gesamte Beitrag im Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Wurde eine monatliche Zahlung vereinbart bzw. gewählt, so ist der Monatsbeitrag jeden Monat fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung.
- (5)** Wurde eine jährliche Zahlung vereinbart bzw. gewählt, so ist bei Eintritt im Laufe eines Jahres der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen und entsprechend zu entrichten bzw. einzuziehen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, der dem Monat des Eintritts folgt. Der anteilige Beitrag ist im Monat nach dem Eintrittsmonat im Voraus fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung.
- (6)** Der Mitgliedsbeitrag ist an den Bundesverband oder an die für das Mitglied zuständige Untergliederung zu entrichten.
- (7)** Mitglieder, die von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit sind oder einen reduzierten Beitrag leisten, haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder, insbesondere behalten sie ihr Stimmrecht und das Recht, sich zur Wahl stellen zu lassen.
- (8)** Eine Befreiung vom Mitgliedbeitrag oder eine Beitragsminderung ist auf Antrag möglich. Über die Annahme des Antrags stimmt der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung ab. Ein ablehnender Bescheid muss begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung einem zuständigen Schiedsgericht der TPD vorgelegt werden. Letzteres gilt nicht für Mitgliedsanträge, die einen Antrag auf Befreiung oder Beitragsminderung beinhalten.

§ 2.5 – Aufteilung und Abführung des Mitgliedsbeitrags

- (1)** Für die Jahre 2015, 2016 und 2017 stehen die Mitgliedsbeiträge vollständig dem Bundesverband zu. Der Bundesvorstand entscheidet über die Zuteilung von Geldern an nachgeordnete Untergliederungen.
- (2)** Ab dem Jahr 2018 stehen dem Bundesverband mindestens 60 % der entrichteten Mitgliedsbeiträgen zu. Der restliche Betrag wird auf nachgeordnete Gliederungen (sofern vorhanden) so aufgeteilt, dass jeweils bis zu 40 %, mindestens jedoch 20 %, des verbleibenden Betrags auf die unmittelbar nachgeordneten Gliederungen, verhältnismäßig entsprechend den Beiträgen aller zu denen der der Untergliederung zugehörigen Mitglieder, entfallen. Über den genauen Anteil entscheidet der Bundesvorstand. Auf Antrag der Vorstände der verschiedenen Untergliederungen kann der Vorstand der nächsthöheren Gliederung weitere finanzielle Mittel den einzelnen Untergliederungen zuteilen.
- (3)** Je nachdem, ob die Mitgliedsbeiträge an den Bundesverband oder direkt an die Untergliederung geleistet werden bzw. wurden, sind nach (2) entsprechende Ausgleichszahlungen an Bundesverband oder Untergliederung zu leisten.
- (4)** Existieren Landesverbände und werden von allen Mitgliedern des Verbands die Mitgliedsbeiträge vollständig an den jeweiligen Landesverband geleistet, so ist äquivalent zu (2) der Mitgliedsbeitrag so aufzuteilen, dass der vom Bundesvorstand festgelegte Anteil in Höhe von 20 bis 40 % des entrichteten Beitrags der Bundesverband erhält.
- (5)** Der nach (4) dem Bundesverband zustehende Beitragsanteil der bei Landesverbänden eingehenden Mitgliedsbeiträge ist mindestens pro Quartal abzuführen. Ausgleichszahlungen nach (3) sind mindestens pro Halbjahr zu leisten.

§ 2.6 – Verzug und Streichung

- (1)** Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.
- (2)** Bezüglich des Stimmrechts bei Verzug gilt § 1.4 (6). Ein durch Verzug eingeschränktes Stimmrecht kann erst wieder zeitgleich mit Entrichtung des ausstehenden Mitgliedsbeitrags oder durch (rückwirkende) Befreiung vom Mitgliedsbeitrag uneingeschränkt ausgeübt werden.
- (3)** Ein Mitglied, welches sich mit seinen Beiträgen um mehr als 24 Monate im Verzug befindet, kann aus der Mitgliederdatenbank gestrichen werden und verliert dadurch seine Mitgliedschaft in allen Gliederungen der TPD. Vor der Streichung ist das Mitglied mindestens zweimal zu mahnen. Zwischen den Mahnungen muss ein Abstand von mindestens 30 Tagen liegen.
- (4)** Zuständig für Streichungen ist der Bundesvorstand. Eine Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung ist Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig.

§ 2.7 – Spenden

(1) Bundesebene, Landesverbände und weitere Untergliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

(2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

(3) Spenden an eine Gliederung oder mehrere Gliederungen, deren Gesamtwert 10 000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Gliederung, die sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders zu verzeichnen.

(4) Alle Einzelspenden über 1000 Euro werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht. Besteht ein ausdrücklicher Wunsch des Spenders nach Geheimhaltung einer Spende, so richtet sich die Veröffentlichung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(5) Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch des Spenders von der vereinnahmenden Gliederung ab einer Spendenhöhe von 100 Euro ausgestellt.

§ 2.8 – Weiterführende Regelungen

(1) Das Nähere regeln ggf. die einzelnen Untergliederungen in eigener Zuständigkeit.

(2) Die verschiedenen Untergliederungen können in ihre Satzungen eine eigene Finanzordnung aufnehmen, wobei § 1.20 zu beachten ist.

Abschnitt 3: Schiedsgerichtsordnung

§ 3.1 – Grundlagen

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung bilden der Bundesverband und mindestens die Landesverbände bzw. alle dem Bundesverband unmittelbar nachgeordneten Gliederungen Schiedsgerichte. Die Schiedsgerichte (kurz: Gerichte) der TPD sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes.

(2) Die jeweiligen Schiedsgerichte der einzelnen Gliederungen bestehen mindestens aus einem Schiedsgerichtsmitglied, welches das Pflichtamt des Vorsitzenden des entsprechenden Schiedsgerichts besetzt. Auf jeweils zuständigen Parteitag bzw. Mitgliederversammlungen können (je nach den Bestimmungen der Satzungen der Gliederungen) weitere Schiedsgerichtsmitglieder zur Wahl aufgestellt werden, sofern entsprechende Vorschläge vorliegen und die Wahl weiterer Mitglieder des Schiedsgerichts vom Parteitag bzw. von der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Werden neben dem Vorsitz des Schiedsgerichts weitere Schiedsgerichtsmitglieder gewählt, so besetzen nach Beschluss der wählenden Mitgliederversammlung bis zu zwei Schiedsgerichtsmitglieder jeweils das Amt des stellvertretenden Vorsitzes des Schiedsgerichts.

(3) Das Bundesschiedsgericht besteht aus maximal sieben Schiedsgerichtsmitgliedern. Die Landesschiedsgerichte bestehen aus maximal fünf Schiedsgerichtsmitgliedern.

(4) Die Schiedsgerichtsmitglieder dürfen nicht Mitglied eines Vorstands einer Gliederung der TPD sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

(5) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten; sie soll den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleisten.

(6) Diese Schiedsgerichtsordnung ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bzw. Gliederung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.

(7) Die Schiedsgerichtsmitglieder sind gleichzeitig Richter der entsprechenden Schiedsgerichte. Sie fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Schiedsgerichtsmitglieder, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.

(8) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation, über die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von parteiöffentlichen Verhandlungen und die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichts.

§ 3.2 – Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder; Besetzung

- (1)** Die Schiedsgerichtsmitglieder werden bei der Gründungsversammlung oder von einem Parteitag bzw. einer Mitgliederversammlung der entsprechenden Gliederung der TPD in geheimer Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern für höchstens vier Jahre gewählt.
- (2)** Die Neuwahl der Mitglieder der Schiedsgerichte findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Darüber hinaus kann das Schiedsgericht auf Beschluss der jeweiligen Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen neu gewählt werden. Die Amtszeit eines Schiedsgerichtsmitglieds endet spätestens mit der Wahl eines neuen Schiedsgerichts.
- (3)** Die Schiedsgerichtsmitglieder können durch den jeweiligen Parteitag bzw. einer Mitgliederversammlung der entsprechenden Gliederung der TPD insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Ein Mitglied des jeweiligen Schiedsgerichts bleibt bis zur Wahl eines entsprechenden neuen Schiedsgerichtsmitglieds im Amt.
- (4)** Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der TPD endet auch das Richteramt.
- (5)** Nach Beschluss der wählenden Mitgliederversammlung können bei Schiedsgerichtswahlen bis zu vier Ersatzrichter gewählt werden, die zunächst nicht Mitglied der jeweiligen Schiedsgerichte sind. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6)** Scheidet ein Richter aus einem Schiedsgericht aus oder ist ein Richteramt unbesetzt, so rückt (falls entsprechende Ersatzrichter verfügbar sind) der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter dauerhaft nach, der damit Mitglied des Schiedsgerichts wird.
- (7)** Ist ein Richteramt (beispielsweise durch Austritt, Rücktritt oder eine geheim abzustimmende Abwahl) unbesetzt und stehen beim Ausscheiden des Richters keine Ersatzrichter zur Verfügung, so kann dieses Amt vom jeweils zuständigen Parteitag bzw. einer Mitgliederversammlung der entsprechenden Gliederung der TPD durch Nachwahl neu besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Die Amtszeit eines nachgewählten Schiedsgerichtsmitglieds bzw. Ersatzrichters endet spätestens mit der Neuwahl des Schiedsgerichts.
- (8)** Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen oder Entscheidungen in einem Verfahren nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist von mindestens 10 Tagen zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann er vom konkreten Verfahren ausgeschlossen werden. Sind alle Richter für mehr als 40 Tage inaktiv, so gelten die Ämter als unbesetzt.
- (9)** Ein befangener oder ausgeschlossener Richter wird für ein konkretes Verfahren durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt.
- (10)** Nimmt ein Richter vorübergehend aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht am Verfahren teil, so wird er für diesen Zeitraum vom in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter vertreten. Bei Vertretung während der letzten Verhandlung wirkt statt des Richters der Vertreter am Urteil mit.

§ 3.3 – Befangenheit und Beschlussfähigkeit

(1) Ein Richter ist von Amts wegen von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen: 1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist; 2. in Sachen seines Ehe- oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht; 3. in Sachen einer Person, mit der er verwandt oder verschwägert ist oder war; 4. in Sachen eines Organs, denen eine unter 1., 2. oder 3. genannte Person angehört; 5. in Sachen in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt oder berechtigt gewesen ist; 6. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen oder zu vernehmen ist; 7. in Sachen, die Beschlüsse betreffen, in denen er als Mitglied eines Parteischiedsgerichtes oder eines Vorstandes, Berater des beschlussfassenden Organs, Antragsteller oder sonst an der Ausarbeitung des Antrags- bzw. Beschlusstextes beteiligt war; 8. in Sachen in denen er an einer Schlichtung oder einem anderen Verfahren der Konfliktbeilegung außerhalb der Parteigerichtsbarkeit mitgewirkt hat. Die Richter sind verpflichtet, alle Umstände anzuzeigen, welche die Ablehnung nach den eben genannten Fällen tragen können.

(2) Das Gericht stellt das Ausscheiden nach (1) durch Beschluss ohne Mitwirkung der betroffenen Richter fest.

(3) Richter können wegen der Besorgnis der Befangenheit und aufgrund der in (1) genannten Fälle abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters ist gerechtfertigt, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des entsprechenden Richters zu zweifeln.

(4) Eine Ablehnung nach (3) ist zu begründen. Abgelehnte Richter müssen zum Ablehnungsgrund Stellung nehmen. Den einzelnen Parteien wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.

(5) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die ohne Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes keinen Aufschub gestatten.

(6) Über Ablehnungen entscheidet das Gericht ohne Mitwirkung der abgelehnten Richter durch Beschluss.

(7) Gegen einen Beschluss, durch den eine Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel statt. Gegen einen Beschluss, durch den eine Ablehnung für unbegründet erklärt wird, findet die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 15 Tagen zum übergeordneten Gericht statt. Eine Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch nach (6) durch das Bundesschiedsgericht ist in jedem Fall unanfechtbar.

(8) Ein Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens zwei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist. Für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche oder Ausschluss ist eine Notbesetzung von einem Richter für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig oder kann es in einem konkreten Verfahren mehrheitlich kein Urteil beschließen, so erklärt es sich gegenüber den Beteiligten und dem (sofern vorhanden) nächsthöheren Gericht (zumindest für den konkreten Fall) für handlungsunfähig.

§ 3.4 – Zuständigkeit, Handlungsfähigkeit und Schlichtung

- (1)** Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung bzw. Gliederung.
- (2)** Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Anrufung.
- (3)** Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- (4)** Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem der Betroffene Mitglied ist. Ist ein Mitglied nur Mitglied im Bundesverband, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- (5)** Gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichts kann Berufung beim nächsthöheren Gericht eingelegt werden. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts ist innerparteilich kein Rechtsmittel möglich, ggf. können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.
- (6)** Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Schiedsgerichts in einem konkreten Fall verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht. Sind alle unmittelbar nachgeordneten Schiedsgerichte handlungsunfähig, so ist der konkrete Fall dem niedrigsten zuständigen handlungsfähigen Gericht zuzuteilen.
- (7)** Ist ein Gericht insgesamt handlungsunfähig, so empfiehlt es der für die entsprechende Gliederung zuständige Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Schiedsgerichts (mit einer ausreichenden Anzahl von Richtern und ggf. Ersatzrichtern) oder eine Nachwahl einer ausreichenden Anzahl von Richtern und ggf. Ersatzrichtern.
- (8)** Ist das Bundesschiedsgericht für einen konkreten Fall handlungsunfähig, so empfiehlt es dem Bundesparteitag eine Neuwahl des Schiedsgerichts (mit einer ausreichenden Anzahl von Richtern und ggf. Ersatzrichtern) oder eine Nachwahl einer ausreichenden Anzahl von Richtern und ggf. Ersatzrichtern. Sollte eine Neu- bzw. Nachwahl nicht möglich sein oder zu keiner Änderung der Situation führen, so entscheidet der Bundesparteitag, ob das konkrete Verfahren eingestellt wird oder solange ruht, bis ein handlungsfähiges Bundesschiedsgericht existiert. Ggf. können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.
- (9)** Eine Anrufung eines Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.
- (10)** Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Die verschiedenen Gliederungen der TPD können Schlichtungsleiter wählen, die dann vor dem Schiedsgericht anzurufen sind. Ansonsten sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert.
- (11)** Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das zuständige Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

§ 3.5 – Anrufung und Eröffnung

- (1)** Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Antragsberechtigt ist jedes TPD-Mitglied und jedes Organ einer Gliederung der TPD, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Anträge auf Parteiausschluss können nur von Gliederungsorganen gestellt werden.
- (2)** Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht. Der Eingang bei einer Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung ist fristwährend.
- (3)** Eine formgerechte Anrufung muss in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) erfolgen und Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers, Name und Anschrift des Antragsgegners, klare, eindeutige Anträge und eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.
- (4)** Die Anrufung muss binnen 50 Tagen seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens 15 Tage nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.
- (5)** Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.
- (6)** Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 15 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eröffnet.
- (7)** Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Gerichts und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.
- (8)** Jedes TPD-Mitglied hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Im Eröffnungsschreiben sind die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen.
- (9)** Ist ein Vorstand Verfahrensbeteiligter, so bestimmt dieser einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Ist eine Mitgliederversammlung Antragsgegner, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.
- (10)** Wird das Schiedsgericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens gegen ein Mitglied angerufen, so enthält das Schreiben nach (7) zusätzlich die Nachfrage an das betroffene Mitglied, ob dieses ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

§ 3.6 – Verfahren

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen. Alle Organe der TPD sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichtes zu folgen und dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter. Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Berichterstatter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.

(4) Nach Austausch von Antrag und Antragserwiderung beraumt das Gericht eine fernmündliche Verhandlung an. Das Gericht hat eingehende Anträge der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Auf Antrag kann auch schriftlich oder präsent verhandelt werden. Bei Präsenzverhandlungen bestimmt das Gericht den Verhandlungsort unter Berücksichtigung des Reiseaufwands von Beteiligten und Richtern.

(5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 15 Tage. In dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit allen Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen. Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten kann eine Verhandlung vertagt werden.

(6) Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einem vom Gericht bestimmten Richter. Den Parteien ist angemessene Redezeit zu gewähren. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss hat das betroffene Mitglied das letzte Wort.

(7) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Gericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten erneut Gehör zu gewähren.

(8) Die Verhandlungen sind grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Gliederung der Partei öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Parteiöffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist oder wenn dies von einem Verfahrensbeteiligten beantragt wird. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss eines Mitglieds ist die Parteiöffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen, oder falls dieser nicht zur Verhandlung anwesend ist, auszuschließen. Bei Verhandlungen zu nichtöffentlichen Verfahren ist die Parteiöffentlichkeit immer ausgeschlossen.

(9) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von einer der Parteien beantragt wird.

(10) Nach Ablauf von 100 Tagen nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung einlegen. In Eilsachen sowie nach Zurückverweisung nach § 3.8 (11) kann die Beschwerde nach Ablauf von 15 Tagen eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Berufungsgericht einzulegen. Die Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn nicht innerhalb von 40 Tagen nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Das Berufungsgericht kann das Verfahren an sich ziehen.

(11) War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen. Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Gericht.

(12) Ein Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb von 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(13) Nach 100 Tagen seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der 100-Tage-Frist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 3.7 – Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen. Eilmaßnahmen nach § 10 (5) Satz 4 Parteiengesetz können durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint. Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind glaubhaft zu begründen.

(3) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dem Antragsgegner unverzüglich anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Begründung kann das Gericht innerhalb von 10 Tagen nachreichen. Gegen das Urteil einer einstweiligen Anordnung kann innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim erlassenden Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet über einen Widerspruch nach (3) binnen 15 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

(5) Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 15 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.

§ 3.8 – Urteil und Berufung

- (1)** Das Urteil soll 100 Tage nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.
- (2)** Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.
- (3)** Die Verfahrensbeteiligten erhalten binnen 30 Tagen nach der Urteilsfassung eine Ausfertigung des Urteils in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief). Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist dem Urteil eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (4)** Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene, Ausfertigung des Urteils auf.
- (5)** Ist das Verfahren parteiöffentlich, so wird das Urteil entsprechend veröffentlicht. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Ist das Verfahren nichtöffentlich, so wird nur der Tenor veröffentlicht.
- (6)** Eine Abschrift der zu veröffentlichenden Fassung eines Urteils eines dem Bundesschiedsgericht nachgeordneten Gerichts ist dem Bundesschiedsgericht innerhalb von 50 Tagen zur gesammelten Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen zu übersenden.
- (7)** Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.
- (8)** Eine Berufung ist binnen 15 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung. Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 100 Tagen nach Urteilsverkündung eingelegt sein.
- (9)** Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten des entsprechenden Verfahrens zur Verfügung.
- (10)** Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.
- (11)** Das Berufungsgericht entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur erneuten Verhandlung zurück.
- (12)** Ist gegen einen Beschluss eine sofortige Beschwerde vorgesehen, so ist diese beim nächsthöheren Schiedsgericht einzulegen und mit einer Begründung zu versehen. Die Vorschriften zur Berufung finden entsprechende Anwendung. Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3.9 – Dokumentation und Rechenschaftsbericht

- (1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren.
- (2) Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
- (3) Das Gericht kann mit Einwilligung aller Beteiligten zur Protokollierung eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Die Tonaufzeichnung wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.
- (5) Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.
- (6) Das Gericht soll in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.
- (7) Das Gericht legt dem jeweils zuständigen Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode bzw. des vergangenen Zeitraums inklusive Urteil kurz darstellt.

§ 3.10 – Kosten und Auslagen

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.
- (2) Die Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

Hinweis zur Gleichstellung der Geschlechter:

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd bzw. neutralisierend verwendet und bezieht sich geschlechtsneutral auf beide Geschlechter. Die Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden darüber hinaus selbstverständlich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form geführt.

Die Verwendung des generischen Maskulinums, insbesondere bei Ämterbezeichnungen, findet in Anlehnung an die Bezeichnungen im Parteiengesetz (Gesetz über die politischen Parteien) statt.

Metadaten:

Version: 3.0

Datum: 27.05.2017 (Datum der ersten Version: 27.09.2015)

Links: <http://transhumane-partei.de/satzung/>
<https://forum.fractalfuture.net/t/offentliche-dokumentensammlung/1132>

Partei- und Arbeitsprogramm (Bundesparteiprogramm)

der

Transhumanen Partei Deutschland



Präambel

Orientiert an vielen modernen humanistischen Idealen (wie der rationalen Vernunft oder einer umfassenden Bildung) sowie der Anerkennung und der respektvollen Wertschätzung allen Lebens – sei es menschlicher oder nichtmenschlicher Art – hält der Transhumanismus wissenschaftlichen, technologischen aber auch gesellschaftlichen Fortschritt sowie ein glückliches, selbstbestimmtes und erfülltes Leben in Gesundheit, Wohlstand und Freiheit, dazu im Einklang mit der Natur, für erstrebenswert; und zwar ohne spezielle Ausnahmen und ohne Zwänge, ohne willkürlich gezogene Grenzen oder ideologische Beschränkungen.

Im Angesicht der sich immer schneller und tiefgreifender ändernden menschlichen Welt erkennt der Transhumanismus die radikalen und weitreichenden Änderungen in Beschaffenheit und Möglichkeiten des Lebens durch Forschung, Wissenschaft und Technologie sowie die Bedeutung und Chancen einer global vernetzten heterogenen Weltgemeinschaft. Der Transhumanismus definiert sich dabei außerdem und auch gerade deshalb durch eine vielfältige, soziale und freiheitliche Gemeinschaft, die sowohl Basis als auch Ziel von Befähigung und Entwicklung ist.

Transhumanismus steht dafür, sich nicht mit dem Erreichten zufriedenzugeben, sich nicht mit bestehenden Missständen und Beschränkungen abzufinden, sondern, Gegebenheiten zu hinterfragen, sich weiterzuentwickeln, sich zu verändern, sich zu verbessern – generell nach Höherem zu streben und überhaupt die gesamte Welt in einen lebenswerteren Ort zu verwandeln.

Dazu setzt sich der Transhumanismus dafür ein, gegenwärtige und erwartete zukünftige Entwicklungen sowie ihre Auswirkungen rational und systematisch zu erforschen und bei der Zukunftsplanung zu berücksichtigen, damit deren Möglichkeiten sinnvoll für die Gesellschaft nutzbar gemacht sowie verantwortungsvolle Entscheidungen mit Weitblick getroffen werden können.

Obwohl der Transhumanismus keine vollkommen homogene Strömung ist, eint Transhumane bzw. Transhumanisten weltweit das Ziel einer positiven Entwicklung von Mensch und Gesellschaft, insbesondere (aber nicht nur) durch Wissenschaft und Technik.

Transhumanismus ist die Idee, dass es allem Leben in Zukunft besser gehen kann als heute, wenn wir als Gesellschaft aufhören, in Grenzen zu denken. Transhumanismus, das ist zusammenfassend das weitgehend ideologiefreie humanistische Umarmen der Menschen, mit allen ihren Fähigkeiten, mit all ihren Wünschen und Bedürfnissen – ohne sich durch das Hier und Jetzt begrenzen lassen zu wollen.

Um die Werte und Ziele des Transhumanismus in Deutschland bekannt zu machen und auch in politische Diskussionen mit einzubringen, hat sich im September 2015 die zukunftsorientierte Transhumane Partei Deutschland (kurz TPD) gegründet.

Wir als TPD möchten Visionen aufzeigen und wollen insbesondere – geleitet von unseren Grundwerten – einen rationalen und transparenten Dialog über die aktuellen Herausforderungen führen, die durch Technologie entstehen.

In diesem Sinne haben wir uns vorgenommen, die kommenden technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen (wie Automatisierung und den damit verbundenen Veränderungen im Arbeitsmarkt, den Umgang mit bzw. die Folgen von künstlicher Intelligenz, Langlebigkeit und die Optimierung der eigenen Gesundheit, globale Herausforderungen wie Armut, Terrorismus oder Klimawandel usw.) politisch zu begleiten und momentan bestehende Probleme mit transhumanistischen Ansätzen und orientiert an transhumanen Idealen zu lösen.

Wir wollen dazu beitragen, das Bewusstsein über die Zukunft und ihre vielfältigen Potenziale zu stärken und begründeten Optimismus für Zivilisation und Fortschritt zu ermöglichen. Als human- und technoprogressive Partei ist deshalb die Beschäftigung mit zukünftigen Entwicklungen, insbesondere wenn deren Auswirkungen sich sichtbar abzuzeichnen beginnen, einer der Eckpfeiler unserer politischen Arbeit.

Weil Innovation und Fortschritt in immer kürzeren Zeiträumen immer weitreichendere Veränderungen mit sich bringen, bestimmen wir hierbei die Ausrichtung und die Notwendigkeit politischer Entscheidungen daher teilweise durch eine aus der Zukunft rückwärtsgerichteten Analyse von Ist und Soll: Was müssen wir heute tun, um für morgen vorbereitet zu sein? Und was müssen wir als Gesellschaft heute tun, damit die Zukunft so wird, wie wir sie uns alle wünschen?

Um eine solche Arbeitsweise überhaupt zu ermöglichen, ist die Überwindung von Denk-Grenzen elementar wichtig. Nicht nur die globale Gesellschaft von morgen wird mit immer weniger Abgrenzung leben, auch die dafür wichtigen Entwicklungen bedürfen das Überschreiten noch vorhandener Begrenzungen in Forschung, Technik, Wirtschaft, Sozialem, Bildung und der demokratischen Teilhabe in einer modernen Gesellschaft.

Am Ende wird mit all diesen Entwicklungen auch ein Mensch stehen, der sich innerlich und äußerlich, psychisch und physisch sowie biologisch und technisch über das jetzige Ich hinaus weiterentwickelt hat.

Unser Politikansatz ist wissenschaftlich, ergebnisoffen, undogmatisch und transparent. Wir kennen weder die Antworten auf alle Fragen noch erheben wir, im Unterschied zu vielen anderen politischen Formationen, den Anspruch, optimale Lösungsansätze zu haben. Unser Bestreben ist es, durch das Prinzip der offenen bzw. öffentlichen Wissenschaft, zusammen mit Experten und gemeinsam als demokratische Gesellschaft, Lösungskonzepte für aktuelle und zukünftige Probleme zu erarbeiten, die Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Technologien zu fördern und deren Chancen zum Wohle aller zu nutzen sowie überhaupt das Leben jedes Einzelnen individuell-positiv zu verbessern.

Wir erkennen, dass wir die Zukunft und den Fortschritt nicht aufhalten können (und das möchten wir auch nicht). Aber wir als TPD können und wollen dazu beitragen, die technologischen und auch die damit verbundenen gesellschaftlichen Veränderungen politisch zu gestalten und Antworten auf die Frage zu finden, wie die Menschheit als Ganzes Wandel und Veränderung positiv für sich nutzen kann. Denn es ist entscheidend, wie sich die Gesellschaft vorbereitet und Entwicklungen steuert, und ob alle, oder nur wenige, vom Fortschritt profitieren werden und wann dies geschehen wird.

Die Transhumane Partei Deutschland sieht sich daher als primärer Vertreter für die Interessen derjenigen, die einen verantwortungsvollen Einsatz von Wissenschaft und Technologie wünschen, um die Lebensqualität für alle Menschen zu verbessern und ungewollte körperliche oder geistige Einschränkungen zu überwinden.

Leitlinien

Die gedankliche Grundlage der Transhumanen Partei Deutschland (TPD) und damit auch der Ausgangspunkt bzw. die Quelle politischer Positionen und Überlegungen der TPD bildet die philosophische Denkrichtung des Transhumanismus.

Darauf aufbauend versteht sich die TPD als human- und technoprogressiver Teil der globalen transhumanistischen Bewegung sowie als Plattform und Vertreter des politischen Transhumanismus in Deutschland.

Wir, die Mitglieder der TPD, sind Individualisten, Sozialliberale, Progressivisten, Transhumanisten und Posthumanisten.

Uns eint das Streben nach einem langen, gesunden und lebenswerten Leben sowie das Ziel einer positiven Entwicklung von Mensch und Gesellschaft, insbesondere durch Wissenschaft und Technologie.

Unsere Politik leitet sich von den freiheitlichen Grundwerten ab, die die Basis der allgemeinen Grundrechte bilden. Wir stellen den Menschen in die Mitte von Staat und Recht, von Gesellschaft und Wirtschaft. Mit transhumanistischen Ansätzen und orientiert an transhumanen Idealen wollen wir zukunftsorientierte Politik in Deutschland gestalten und dabei nicht nur die Werte und Ziele des Transhumanismus in Deutschland bekannt machen, sondern diese auch aktiv in politische Diskussionen mit einbringen.

Wir als TPD wollen Visionen aufzeigen, eine gemeinsame Politikvision entwickeln und den aktuellen politischen Entwicklungen ein zukunftsoptimistisches Gegenbild gegenüberstellen. Dabei gilt es insbesondere, einen rationalen und transparenten Dialog über die aktuellen Herausforderungen zu führen, die durch Technologie entstehen.

Die Menschenwürde, die informationelle Selbstbestimmung, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die gleiche Stellung des Bürgers vor dem Gesetz, Meinungsfreiheit und Pressefreiheit, Glaubensfreiheit und Koalitionsfreiheit, der säkulare Staat, aber auch das Recht auf Leben und Gesundheit sind die großen demokratischen Errungenschaften der Liberalisierung des Staates. Wir wollen unsere offene Gesellschaft zum Wohle der Menschen erhalten, gestalten und weiterentwickeln.

Deshalb stehen die Grundrechte und individuellen Freiheitsrechte für die Transhumane Partei Deutschland im Mittelpunkt ihres politischen Engagements. Die Grundrechte, allem voran die Menschenrechte, zählen unserer Meinung nach zu den bedeutendsten menschlich-kulturellen Errungenschaften. Ziel unserer Politik ist es, diese erkämpften Rechte nicht nur zu wahren und ihre Umsetzung zu garantieren, sondern sie zu erweitern und fortzuschreiben. Entsprechend gehört parallel zur beständigen Entwicklung neuer Technologien und dem damit verbundenen Erkenntnisgewinn auch eine wiederkehrende zeitgemäße Anwendung der Grundrechte, wie beispielsweise ihre Ausweitung auf andere Lebewesen und zukünftige Entitäten, zu unseren Bestrebungen. Dazu müssen Gesetze, welche grundlegende Rechte und Freiheiten einschränken, neu überdacht und den Erfordernissen unserer Zeit angepasst werden.

Wir geben uns aber nicht nur mit der Wahrung der formalen Freiheitsrechte zufrieden, sondern bestehen auch auf die Verwirklichung materieller Freiheitsrechte. Um einer von Technik, Automatisierung und Effizienz geprägten Zukunft eine menschenwürdige Gestalt zu geben, gehört hierzu auch die bedingungslose Absicherung aller Grundbedürfnisse.

Fortschritt, vor allem technischer Fortschritt, muss dem Wohlbefinden aller menschlichen Individuen dienen. Das Grundrecht, hiervon bedingungslos partizipieren zu können, muss, unserer Ansicht nach, als allgemeines Menschenrecht festgeschrieben werden.

Insgesamt setzt sich die TPD für die größtmögliche Freiheit des Menschen ein – unter Berücksichtigung des Schutzes des Individuums: Jede Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit eines Anderen berührt wird. Einerseits wollen und werden wir daran arbeiten, jegliche Form von Diskriminierung, Gewalt und Fremdbestimmung abzuschaffen; andererseits wollen wir speziell die positive Freiheit des Menschen befördern: Freies Denken, Vielfalt und freie Meinungsäußerung (auch innerhalb unserer Partei), gestalterische Selbstbestimmung sowie Verfügung über den eigenen Körper und das eigene Leben. Langfristig streben wir die Ausweitung einer sicheren technologischen Selbstbestimmung und die Abschaffung allen unfreiwilligen Leids an.

Die ideale Entwicklung des Menschlichen schließt dabei die völlige Entfaltung der Persönlichkeit jedes Einzelnen mit ein. Wir wollen, gerade zur Weiterentwicklung der Gesellschaft, ideologiefreies und auch sonst uneingeschränktes Denken möglich machen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Partei ist es somit auch, aufzuklären und jedem Menschen die Möglichkeit zu geben, zu einem mündigen und vernünftigen Bürger zu werden. Ein offener, weitgehend kostenfreier sowie zwangloser Zugang zu Bildung, Wissen und allen digitalen Gütern ist daher für uns selbstverständlich.

Da das Leben, die freie Selbstbestimmung darüber, sowie die Verbesserung des Wohlbefindens aller Individuen für die Transhumane Partei im Mittelpunkt stehen, fordern wir auch eine konsequente Neuausrichtung des Gesundheitssystems hin zur Entwicklung idealer Gesundheit und optimalen Wohlbefindens. Statt einfach nur Krankheiten zu behandeln, sobald diese auffällig werden, setzen wir auf präventive und regenerative Medizin sowie auf die jeweils maximale Verlängerung der gesunden Lebensspanne des Menschen. Der Anwendung fortschrittlichster Biotechnologien stehen wir deshalb grundsätzlich positiv gegenüber, sofern diese dem Menschen, seiner persönlicher Freiheit und der Umwelt dienen, und nicht primär durch kommerzielle Interessen motiviert sind.

Die Autonomie des Menschen muss auch so weit gehen, dass dieser sich dazu entschließen kann, sein Leben freiwillig zu beenden oder die Option der Kryostase wahrzunehmen.

Transhuman bedeutet, das Menschliche zu optimieren. Uns als Partei zeichnet daher aus, dass wir Mensch, Gesellschaft, Natur und Wirtschaft in Reflexion aktueller und zukünftiger Möglichkeiten weiterentwickeln wollen und uns dabei Wissenschaft und Technik als Werkzeuge dienen sollen. Eine wissenschaftliche Herangehensweise ist für uns dabei unabdingbar: Erkennen, Planen sowie Handeln mit Verstand und Vernunft sind nicht zuletzt Basis und Ziel unserer politischen Bemühungen.

In diesem Sinne ist ein weiteres unserer Grundprinzipien der Einsatz für eine unabhängige und ergebnisoffene Forschung: Wissenschaft muss ebenso frei sein, wie die Menschen selbst und Ergebnisse aus der Forschung müssen allen zugänglich sein.

Zugleich sollte die Gesellschaft bei wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnissen in der Forschung frühzeitig mit etwaigen Erneuerungen und Errungenschaften konfrontiert werden, um eine ergebnisoffene, von ideologischen Einflüssen befreite Diskussion darüber zu ermöglichen.

Das Ideal einer demokratischen, liberalen, emanzipierten, toleranten und offenen Gesellschaft in Europa ist gefährdeter denn je. Dies drückt sich in einer allgemeinen Ohnmachtstimmung gegenüber politischen Entwicklungen aus. Für viele Bürger hat es den Anschein, dass die soziale Marktwirtschaft den Interessen weniger Konzerne geopfert wird. Gleichzeitig geraten sowohl der Einzelne, wie auch ganze Staaten durch technologischen Fortschritt unter Druck, während sie durch ungezügelte Machtkonzentrationen bei wenigen Organisationen in ihrem Handlungsfreiraum eingeschränkt sind.

Der starke Einfluss von Unternehmen auf politische Entscheidungen, die immer stärker werdende Tendenz, bürgerliche Freiheiten einem starken und sicherheitspolitisch aufgeblähten Kontrollstaat zu opfern, die Abkehr von der europäischen Idee zugunsten von Nationalstaaten, der politische Extremismus von Links und Rechts und der religiöse Fundamentalismus bedrohen die offene Gesellschaft und ihre weitere Entwicklung.

Parallel zeigen viele Politiker ein Nichtverstehen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Disruptionen, beispielsweise durch Entwicklungen in den Bereichen Medizin, Automatisierung, künstliche Intelligenz, Bioengineering oder Genforschung, und riskieren durch ihre Ignoranz weitere gesellschaftliche Verwerfungen sowie eine Ausgrenzung großer Bevölkerungsteile.

All dies versperrt den Blick auf die gewaltigen Chancen, welche digitale Transformation, Automatisierung, Technologisierung, Individualisierung und Globalisierung für die Freiheit und die Selbstverwirklichung aller Menschen mit sich bringen können. Es gilt deshalb für uns, verbreitete Technikskepsis abzubauen, Perspektiven aufzuzeigen und zu ermöglichen sowie aktiv den beschleunigten Wandel in allen Lebensbereichen mitzugestalten.

Eigenverantwortung und Gleichberechtigung sehen wir als zentrale Werte eines offenen Marktes. Dem Sozialstaat, der die Chancengleichheit der Menschen sichert, muss klare Priorität gegenüber den Gewinninteressen einzelner Unternehmen eingeräumt werden.

Gerade weil die Wirtschaft als Grundlage des Wohlstands unserer Gesellschaft eine wichtige Position einnimmt, fordern wir eine Wirtschaftsordnung, welche die Möglichkeiten des digitalen Zeitalters voll ausnutzt. Wissen, Information, Land und natürliche Ressourcen stellen die absolute Grundlage des Wirtschaftens dar und sind als gemeinschaftliches Erbe der Menschheit zu betrachten. Daher sollen auch alle Menschen am Profit der Nutzung der Wirtschaftsgrundlagen teilhaben: Anstatt nur Profite für die Eigner zu erzeugen, sollten Unternehmen dazu übergehen, alle Teilhaber durch innovative Wirtschaftskonzepte aktiv in den Wirtschaftsprozess mit einzubeziehen.

Für alle Menschen ist demnach maximale Freiheit bei Sicherstellung einer Grundversorgung anzustreben. Dies umfasst, wie bereits gesagt, auch einen barrierefreien Zugang zu Bildung, Wissen sowie die Möglichkeit zur Partizipation an Politik und der Gesellschaft der Zukunft.

Am besten gelingt das durch eine rationalere Politik sowie durch maximale persönliche Freiheit und Transparenz bei Entscheidungsprozessen.

Wir stehen für eine liberale Politik, in der der Staat sich nicht zumutet, weitreichende Entscheidungen für die Bürger zu treffen und in das Privatleben hinein zu regieren.

Für die Umsetzung bedarf es ganz klar einer rationalen und faktenbasierten Politik. Entscheidungsprozesse müssen transparent und nachvollziehbar sein. Wissenschaft sowie technologischer Fortschritt müssen gefördert und neue Erkenntnisse frei und transparent kommuniziert werden. Nur so können wir Gerüchte und postfaktische Einflüsse minimieren und eine ergebnisoffene sowie wahrheitsbasierte Diskussion führen.

Wir stehen für eine faire, flexible, fortschrittliche und mutige Politik – wir stehen ein für Freiheit, Solidarität und Chancengleichheit. Wir hinterfragen die vorherrschenden Verhältnisse und wir lassen Neues zu, um die Welt in Zukunft zu verbessern.

Als Transhumane Partei Deutschland sind wir fest davon überzeugt, dass hierbei der Transhumanismus als philosophische Denkrichtung helfen und mit neuen bzw. anderen Ansätzen die Politik in Europa, speziell auch in Deutschland, unterstützen und leiten kann.

Wir möchten Menschen dazu bewegen und inspirieren, die Dinge aus dieser anderen bzw. neuen Perspektive zu betrachten. Wir wollen ein Bewusstsein für dringende Fragestellungen bezüglich der Zukunft entwickeln, damit diese angemessen gesellschaftlich diskutiert werden können. Und wir möchten Menschen einladen, sich gemeinsam mit uns über die Lösung von Problemen auszutauschen, Chancen zu Nutzen und überhaupt das Leben aller individuell zu verbessern.

Denn wir, als Menschheit insgesamt, entscheiden, wie unsere Welt aussieht. Die Zukunft entsteht durch unser gemeinsames Handeln und durch das Handeln jedes Einzelnen. Wir müssen nur unsere Chancen nutzen!

Als bisher einzige Partei mit dieser Vision können wir das Steuer nicht übernehmen, wir können auch kein neues Schiff bauen. Aber wir können, schon jetzt, vom Meer erzählen und aufzeigen, was und welcher Kurs möglich ist. Dadurch können wir politisch Wegbereiter für weiterentwickelte Moderne, Rationalität, Technologie und Forschung sein – also für die einzigen Faktoren, welche uns eine Zukunft bereiten werden, die allen Menschen Freiheit, persönliche Entwicklung und ein gesundes langes Leben ermöglichen können.

Wir treten dafür ein, Gesundheit, Mobilität, Energie, Sicherheit, Automatisierung, Wissen und Bildung, Soziales und Arbeit zu demokratisieren, digitalisieren und idealisieren. Das heißt, endlich damit anzufangen, das, was nach bestem Wissen und Gewissen jeweils das Sinnvollste und Beste ist, planvoll umzusetzen, bevor uns als Gesellschaft die Zeit davon läuft.

Wir sind die Partei für die Zukunft, für mehr Forschung, für freie Bildung, für echte Gesundheit und Freiheit – physisch, psychisch, global und digital. Wir sind die Partei für gesellschaftlichen und technologischen Fortschritt zum Wohle aller Menschen.

Wir sind die Transhumane Partei Deutschland.

Dies sind unsere Leitlinien. Das Folgende ist unser weiteres Programm.

Alle Menschen, die unsere Ideale teilen, sind eingeladen, sich uns anzuschließen und sich an der Weiterentwicklung des politischen Transhumanismus in Deutschland zu beteiligen.

Programmpunkte im Überblick

Alphabetische Liste der Programm- und Arbeitsbereiche:

- 1 Bedingungsloses Grundeinkommen und Steuersystem
- 2 Bildung und Schule
- 3 Demokratie und Gesellschaft
- 4 Fortschritt und Technologie
- 5 Gesundheit und Medizin
- 6 Sicherheit und Gefahrenabwehr
- 7 Umwelt und Energie
- 8 Universelle Rechte und Freiheit
- 9 Wirtschaft und Infrastruktur
- 10 Wissenschaft und Forschung

1 Bedingungsloses Grundeinkommen und Steuersystem

Seit der Erfindung der ersten Werkzeuge hat sich die Menschheit darum bemüht, schwierige, langwierige und unmöglich erscheinende Arbeiten durch den Einsatz von Hilfsmitteln zu vereinfachen, zu beschleunigen oder gar zu automatisieren. Diese Entwicklung hat nicht geendet, sondern sich mit der Verbreitung digitaler Technologien massiv beschleunigt. In immer mehr Bereichen wird vernetzte Automatisierung den Menschen die Arbeit abnehmen. Deshalb müssen Menschen in Zukunft immer weniger arbeiten.

Es ist für uns als Gesellschaft extrem wichtig, sich auf diese Entwicklung vorzubereiten sowie Vorkehrungen zur Erhaltung sozialer Gerechtigkeit und Teilhabe zu treffen. Parallel benötigen wir auch fördernde und ausgleichende Mechanismen für eine funktionierende wissenschaftliche, wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Entwicklung.

Konkret fordern wir:

- 1.1 Ausarbeitung und Evaluation verschiedener Konzepte einer bedingungslosen Grundsicherung vor der Umsetzung eines Bedingungslosen Grundeinkommens
- 1.2 Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens in existenz- und teilhabesichernder Höhe
- 1.3 Festigung bedarfsgerechter Sozialleistungen, auch über ein mögliches Bedingungsloses Grundeinkommen hinaus
- 1.4 Überarbeitung und schrittweise Abschaffung von Hartz IV
- 1.5 Reform aller Sozialversicherungen in Hinblick auf zukünftige technologische, gesellschaftliche und demografische Entwicklungen
- 1.6 Ausbau internationaler Verhandlungen zur Einführung einer globalen Finanztransaktionssteuer
- 1.7 Einleitung internationaler Verhandlungen zur schrittweisen Umsetzung eines globalen Bedingungslosen Grundeinkommens, insbesondere für die Einwohner von Entwicklungsländern
- 1.8 Liberalisierung bzw. Öffnung des Währungsmarktes und Unterstützung sozialer alternativer Währungen
- 1.9 Durchsetzung von Gesetzesreformen zur Gestaltung eines vereinfachten, transparenten, gerechten und zukunftsweisenden Steuersystems
- 1.10 Einleitung eines umfassenden Bürokratieabbaus durch Vereinfachung und Automatisierung der Steuerverwaltung
- 1.11 Umsetzung einer konsequenten progressiven Besteuerung aller Einkommen, Gewinne und großer Vermögen, auch von internationalen Unternehmen
- 1.12 Reform der Erbschaftssteuer und Einführung einer progressiven verfassungskonformen Vermögenssteuer mit höheren Freibeträgen als bisher

- 1.13 Einführung von gestaffelten Verbrauchsteuern je nach den Auswirkungen der entsprechenden Produkte auf Mensch und Umwelt
- 1.14 Neuregelung der Grundsteuer und Erarbeitung von zeitgemäßen Konzepten einer Landwertsteuer
- 1.15 Prüfung von Möglichkeiten zur Umsetzung einer Werbeabgabe auf entgeltliche Werbeleistungen

2 Bildung und Schule

Grundlage einer modernen, gerechten und zukunftsfähigen Gesellschaft ist ein Bildungssystem, welches die ideale Förderung und Befähigung jedes Bürgers als Ziel hat und Möglichkeiten schafft, individuelle Interessen zu entdecken und auszubauen.

Angesichts der dynamischen Umwelt sowie dem technologischen Wandel in der Arbeitswelt, arbeiten wir an Leitlinien und einer sinnvollen Öffnung der Bildungslandschaft in Richtung individueller Freiheit, Digitalisierung sowie Modernisierung der Bildungsberufe. Dabei ist uns wichtig, Bildung und Entwicklung als die wichtigsten Markenzeichen einer reifen Gesellschaft zu positionieren, woraus sich auch klare Forderungen an die Schule der Zukunft ergeben.

Deshalb setzen wir uns insbesondere ein für:

- 2.1 Einsatz der Bildung für eine individuelle politische sowie rationale Willensbildung, weitgehend unabhängig von wirtschaftlichen Interessen
- 2.2 Anerkennung und Wertschätzung einer hohen und umfassenden Bildung sowie Förderung einer lebenslangen Fort- und Weiterbildung
- 2.3 Förderung des selbstständigen, rationalen, wissenschaftlichen und auf persönliche Weiterentwicklung ausgerichteten Denkens, beispielsweise durch neue Unterrichtsfächer oder angepasste Lehrpläne
- 2.4 Einleitung eines Paradigmenwechsels im Bildungssystem durch individuelle Förderung persönlicher Interessen und intrinsischer Motivation, Verlängerung der Lernzeit sowie Ausbau der Fähigkeiten, sich in Eigenverantwortung neue Bildungsinhalte und Kompetenzen anzueignen
- 2.5 Ausbau einer Bildung nach wissenschaftlichen Standards sowie Förderung neuer Bildungs- und Unterrichtskonzepte nach wissenschaftlichen Erkenntnissen
- 2.6 Qualitätssicherung in Bildungsinstitutionen durch eine bundesweit einheitliche und vergleichbare Überprüfung des Lehr- und Lernerfolgs
- 2.7 Unterstützung der Eigenverantwortlichkeit und Diversität von Bildungseinrichtungen bei gleichzeitiger Etablierung bundesweiter verbindlicher Standards zur Erlangung von Abschlüssen

- 2.8** Förderung des kooperativen, individuellen und selbstständigen Lernens
- 2.9** Verbesserung der Ausbildung und des Arbeitsumfeldes von Bildungsberufen
- 2.10** Ausbau der schulischen Berufs- und Studienorientierung
- 2.11** Sicherstellung einer langfristigen und systematischen schulischen sowie außerschulischen Förderung zur Erreichung der Ausbildungsreife bzw. Studierfähigkeit, unter Berücksichtigung des Arbeitsmarkts sowie den Anforderungen und Perspektiven zukünftiger Ausbildungen und Berufe
- 2.12** Investitionen in neue und zukunftscompatible Ausbildungen, kleinere Klassen sowie eine moderne und qualitativ hochwertige Ausstattung von Bildungseinrichtungen
- 2.13** Stärkung der dualen Ausbildung und Erweiterung des Ausbildungsspektrums
- 2.14** Ausdehnung der Praxisorientierung akademischer Ausbildungen und Verzahnung dieser mit angepassten beruflichen Ausbildungen
- 2.15** Ermöglichung nachgelagerter und sozial verträglicher Studiengebühren als Vorstufe zu einer kompletten Abschaffung aller Studiengebühren
- 2.16** Ausbau der empirischen Erprobung neuer Bildungs- und Unterrichtskonzepte
- 2.17** Behandlung und Diskussion aktueller sowie zukünftiger technologischer Entwicklungen im Schulunterricht
- 2.18** Kontinuierliche Neubewertung verbindlicher Bildungsinhalte im Kontext der aktuellen Welt sowie der Entwicklungsgeschwindigkeit technologischer und gesellschaftlicher Veränderungen
- 2.19** Digitalisierung von Unterricht und Unterrichtsmaterialien sowie Einrichtung von Onlinekursen in der universitären Lehre
- 2.20** Durchführung intensiver psychologischer Analysen über die Auswirkungen des Einsatzes digitaler Medien im Bildungswesen, zur Entscheidung, ob und wie die jeweiligen Technologien eingesetzt werden sollen
- 2.21** Förderung von kostenfreien und allgemein zugänglichen Bildungsinhalten sowie umfassende Reduzierung von Bildungsbenachteiligungen
- 2.22** Gestaltung eines bildungsfreundlicheren Urheberrechts
- 2.23** Förderung eines sinnvollen Einsatzes neuer Technologien im Bildungsbereich
- 2.24** Stärkung der digitalen Medienkompetenz in Schule und Studium, insbesondere im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und der Nutzung digitaler Möglichkeiten zur Lösung spezieller Probleme
- 2.25** Erprobung und Ausbau von digitalem Lernen und Lehren sowie erweiterter bzw. virtueller Realität und künstlicher Intelligenz in den Bereichen Bildung und Kultur

- 2.26** Etablierung flexibler Unterrichtszeiträume sowie Förderung der Einführung eines späteren Unterrichtsbeginns entsprechend aktueller medizinisch-psychologischer Erkenntnissen
- 2.27** Erarbeitung und Prüfung zeitgemäßer Alternativen zur Schulanwesenheitspflicht und Ermöglichung einer umfangreicheren Orts- und Methodenfreiheit bei Schulen
- 2.28** Erweiterung und Umgestaltung des schulischen Angebots an Wahl(pflicht)fächern
- 2.29** Stärkung des MINT- sowie des Ethik- bzw. Philosophieunterrichts
- 2.30** Ausweitung der Begabtenförderung sowie Unterstützung hochbegabter Menschen zur Entfaltung ihrer individuellen kreativen und intellektuellen Potenziale
- 2.31** Erprobung und Einführung alternativer Bewertungskonzepte zur Ergänzung bzw. teilweisen Ersetzung von klassischen Noten

3 Demokratie und Gesellschaft

Die reale und digitale Vernetzung von Arbeitswelten, Gesellschaften und Geschichten, bringen neue Chancen und Herausforderungen bezüglich der politischen Zukunftsplanung hervor. Insbesondere die dynamischen und grenzüberschreitenden Auswirkungen von Entscheidungen machen gemeinschaftliche Verantwortung für demokratische und ethische Werte zunehmend wichtiger. Durch Ausweitung der Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen in Deutschland und anderen Ländern wollen wir dabei auch gegenwärtige sowie erwartete zukünftige Entwicklungen und die langfristigen Auswirkungen politischer Entscheidungen bei der Zukunftsplanung berücksichtigen, um gemeinschaftlich verantwortungsvolle Entscheidungen treffen zu können.

Wir fordern daher:

- 3.1** Stärkung der interaktiven Einbindung der Bevölkerung in politische Entscheidungsprozesse durch Nutzung des Internets (Cyberdemokratie)
- 3.2** Einführung von Feedbackmechanismen für politische Entscheidungen
- 3.3** Erhöhung der politischen Mitbestimmung durch Bürgerentscheide und Volksbefragungen
- 3.4** Einrichtung eines deutschlandweiten sowie bevölkerungsübergreifenden Programms zur Förderung von Ideen, Innovationen und Businesskonzepten zur Verbesserung der Welt im Kleinen und Großen
- 3.5** Reduzierung der Verschwendung von Steuergeldern durch sinnvollere und effizientere Verwaltungsstrukturen
- 3.6** Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von Konzepten für flache Verwaltungshierarchien und dezentrale Administrationsnetzwerke
- 3.7** Verstärkter Einsatz für Demokratie und Menschenrechte in der Welt

- 3.8** Förderung von Projekten gegen jegliche Diskriminierung
- 3.9** Stärkung der Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung und zur Führung eines selbstbestimmten, individuellen Lebens unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung unterschiedlicher Lebensentwürfe
- 3.10** Ideologiefreie Förderung erfinderischer Tätigkeiten und künstlerischer Arbeit ohne Stilpräferenzen sowie Ausbau der Möglichkeiten einer lohnenden Vergütung individueller kreativer Leistungen
- 3.11** Fortführung von Säkularisierungsprozessen im Sinne der humanistischen Aufklärung sowie Abbau von Religionsprivilegien und Auflösung der Verflechtungen zwischen Staat und Kirchen
- 3.12** Umsetzung einer rechtlichen Gleichstellung aller Weltanschauungen und Religionen
- 3.13** Verankerung ethischer Grundwerte für innen- und außenpolitische Entscheidungen
- 3.14** Ausbau einer nachhaltigen sowie auf Wissenschaft, Bildung und Ethik basierten internationalen Entwicklungszusammenarbeit
- 3.15** Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Ideals einer demokratischen, liberalen, emanzipierten, toleranten und offenen Gesellschaft in Europa
- 3.16** Ausbau der Europäischen Union mit dem Ziel der Errichtung eines föderalen europäischen Bundesstaates
- 3.17** Verstärkung der Bestrebungen zur schrittweisen politischen Vereinigung aller Staaten
- 3.18** Unterstützung einer freiheitlichen, unabhängigen und autarken Lebensweise
- 3.19** Ermöglichung und Förderung einer menschenwürdigen sowie schnellen Integration von Migranten und Flüchtenden bei gleichzeitiger ursächlicher Bekämpfung der Fluchtgründe
- 3.20** Ausbau einer progressiven und fairen Genderpolitik in Wirtschaft und Gesellschaft
- 3.21** Ermöglichung eines geschlechtsanonymen Lebens durch Abschaffung der Notwendigkeit der Geschlechtsangabe
- 3.22** Förderung von kostenlosen sowie frei zugänglichen Sportangeboten und kulturellen Veranstaltungen
- 3.23** Verpflichtung staatlicher Institutionen, staatlich geförderter Forschung sowie der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu kritischer Rationalität
- 3.24** Prüfung von Möglichkeiten zum Ausbau meritokratischer und technokratischer Aspekte in Staat und Gesellschaft
- 3.25** Verstärkung der Bemühungen, den Transhumanismus und den Effektiven Altruismus bekannter zu machen sowie entsprechende Werte und Ziele in Politik und Gesellschaft einzubringen

4 Fortschritt und Technologie

Die Welt verändert sich seit jeher, Wandel und Veränderung sind grundlegende Bestandteile unseres Lebens; die Frage ist nur: Wie können wir dies für uns positiv nutzen?

Voraussichtlich wird die Zukunft viele Möglichkeiten, aber auch gewaltige Herausforderungen bringen. Die menschliche Umwelt verändert sich zudem immer schneller und tiefgreifender.

Gegenwärtige und erwartete zukünftige technische Fortschritte sowie ihre langfristigen Auswirkungen sollten deshalb systematisch erforscht werden.

Wir, als Menschheit, können zuversichtlich sein, dass wir die großen Probleme des 21. Jahrhunderts auch mithilfe neuer Technologien lösen können – Millionen Forscher und Erfinder arbeiten schon heute daran. Wir, als Transhumane Partei, wollen sie dabei unterstützen sowie zukunftsweisende Innovationen und anwendungsorientierte Zukunftstechnologien im Allgemeinen fördern; wobei es auch gilt, fortschrittsfreundliche gesetzliche Grundlagen zu entwickeln.

Im Sinne einer „Verpflichtung zum Fortschritt“ treten wir, unter Beachtung eventueller Risiken und ethischer Aspekte, außerdem dafür ein, die Grenzen menschlicher Möglichkeiten durch den Einsatz innovativer technologischer Verfahren und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erweitern. Dies soll es jedem Menschen in Zukunft ermöglichen, seine Lebensqualität, falls gewünscht, individuell zu verbessern sowie seine physischen und geistigen Fähigkeiten selbst bestimmen und bisher grundlegende menschliche Einschränkungen überwinden zu können.

In Anbetracht dieses Zieles, halten wir schnellen wissenschaftlichen, technologischen aber auch gesellschaftlichen Fortschritt für notwendig und erstrebenswert.

Konkret setzen wir uns ein für:

- 4.1 Aufklärung gegen Technikskepsis und Förderung der Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Technologien, beispielsweise in den Bereichen Gentechnik, Robotik und künstliche Intelligenz
- 4.2 Etablierung einfacher und praxisnaher gesetzlicher Regelungen für Kommunikation, Online-Handel und das Internet der Dinge
- 4.3 Ausbau des Zugangs zu schnellem Internet für wirtschaftliche und private Nutzung sowie Einführung offener und kostenfreier Funknetze
- 4.4 Reformation des Urheberrechts zur schnelleren Förderung von Kultur und Fortschritt
- 4.5 Gestaltung eines fortschrittsfreundlicheren Patentrechts und Erleichterung der Nutzung von Patenten zur schnelleren Umsetzung und Weiterentwicklung von Innovationen
- 4.6 Förderung zukunftsfähiger Technologien und Schaffung zeitgemäßer Gesetze zu deren Anwendung
- 4.7 Kontinuierliche und schnelle Anpassung gesetzlicher Rahmenbedingungen an aktuelle Technologien
- 4.8 Förderung einer wissenschaftlich-ethischen Begleitung potenziell weitreichender technischer Entwicklungen

- 4.9** Einführung von steuerlichen sowie bürokratischen Entlastungen für problemorientierte Unternehmensneugründungen im Technologie- und Wissenschaftssektor
- 4.10** Förderung von an offizielle Richtlinien gebundener Forschung an künstlicher Intelligenz und Erarbeitung institutioneller sicherheitsfördernder Maßnahmen in diesem Bereich
- 4.11** Einleitung eines gesamtgesellschaftlichen sachlich-rationalen Diskurses zum Thema selbstoptimierende künstliche Intelligenz, insbesondere im Bezug auf wichtige Sicherheitsfragen
- 4.12** Erhöhung der unternehmerischen Investitionen in Sicherheit, Verlässlichkeit, Transparenz und Nicht-Manipulierbarkeit von Technologien im Bereich der künstlichen Intelligenz
- 4.13** Subventionierung der Realisierung einer starken Superintelligenz und Umsetzung einer darauf basierten kontrollierten technologischen Entwicklung, an der möglichst viele Menschen teilhaben können
- 4.14** Ausweitung der Forschung an Gehirn-Computer-Schnittstellen und Mensch-Maschine-Interaktion
- 4.15** Erarbeitung von Lösungen für eine konstruktive Integration von Robotik und künstlicher Intelligenz in menschliche Lebens- und Arbeitsbereiche
- 4.16** Unterstützung der Entwicklung und Erprobung von Quantencomputern, optischen Computern sowie anderen neuartigen Computersystemen und Prozessorarchitekturen
- 4.17** Förderung der Weiterentwicklung des multiplen 3D- und 4D-Drucks
- 4.18** Anpassung veralteter Bauvorschriften an die Möglichkeiten neuer alternativer Baumethoden und Erarbeitung von gesetzlichen Standards für generative Fertigungsverfahren in diesem Bereich
- 4.19** Entwicklung von Technologien für den Aufbau von Biosphären bzw. Lebensräumen im Weltraum und auf anderen Himmelskörpern
- 4.20** Weiterentwicklung der Menschheit und ihrer Nachkommen zu interplanetaren Spezies
- 4.21** Subventionierung der Forschung an fortschrittlicherer Nanotechnologie
- 4.22** Intensivierung der interdisziplinären Zusammenarbeit in den Gebieten Nanotechnologie, Biotechnologie, Informationstechnologie und Neurowissenschaften (Converging Technologies)
- 4.23** Erarbeitung eines verantwortungsvollen und ethischen Einsatzes von Human-Enhancement-Technologien, Augmentierungen, Gentechnik und der Converging Technologies
- 4.24** Stärkung der wissenschaftlich-empirischen Technologiefolgenabschätzung mit gleichwertiger systematischer Betrachtung von Chancen und Risiken alter sowie neuer Technologien

5 Gesundheit und Medizin

Die menschliche Lebenserwartung ist gestiegen und wird voraussichtlich noch weiter steigen; uns stehen aber auch immer mehr potenzielle neue gesundheitsverbessernde und lebensverlängernde Faktoren zur Verfügung. Insbesondere stellt die Gesundheitsvorsorge einen dieser Faktoren dar, welche in Zukunft einen weiter steigenden Anteil des Gesundheitssystems einnehmen sollte. Dies wird dann dabei helfen, die Kosten der medizinischen Versorgung drastisch zu reduzieren und gleichzeitig jedem Einzelnen eine große Bereicherung an Lebenszeit sowie Lebensqualität zu schenken.

Dort, wo dem Biologischen aus eigener Kraft die Gesunderhaltung nicht mehr möglich ist, kann durch Technologie die Aufrechterhaltung des Lebens und der Vitalität ermöglicht werden.

Außerdem ist die persönliche Entscheidungsfreiheit, auch die zum eigenen Tod, für uns ein Grundrecht und bedarf einer transparenten und verständlichen gesetzlichen Grundlage.

Gleichzeitig sollten auch einzelne Menschen befähigt werden, fundiert und selbstbestimmt über ihre eigene Gesundheit zu entscheiden und letztendlich auch für ihr gesamtes eigenes Leben Verantwortung zu übernehmen. Denn die Gesellschaft kann in Zukunft für die vielfältigen persönlichen Folgen individueller freiheitlicher Entscheidungen in den Bereichen Gesundheit und Medizin nicht unbegrenzt solidarisch aufkommen.

Das Gesundheitssystem muss aber dennoch so beschaffen sein, dass es für alle die Möglichkeiten bietet, nach bestem Wissen und Gewissen der medizinischen Forschung die persönliche Gesundheit maximal zu steigern und einen Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens zu erreichen.

Für die Zukunft fordern wir:

- 5.1** Einsatz der Gesundheitsforschung nicht nur zur Behandlung von Krankheiten, sondern auch zur Optimierung der Gesundheit
- 5.2** Förderung einer gesunden Lebensweise und eines nachhaltigen Lebensstils auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Bereichen der Nahrungs-, Gesundheits- und Umweltwissenschaften
- 5.3** Etablierung individueller, ganzheitlicher, präventiver und regenerativer Medizin als Leitbild einer idealen Gesundheitsversorgung und Ärzteausbildung sowie Wegbereitung der Anerkennung entsprechender Behandlungen durch gesetzliche Krankenkassen
- 5.4** Ausweitung der Möglichkeiten individueller medizinischer Beratung durch Ärzte und Computersysteme
- 5.5** Erhöhung der pro Patient zur Verfügung stehenden Zeit bei ärztlichen Beratungsgesprächen
- 5.6** Förderung schnellerer und sinnvollerer Zulassungsverfahren von Medikamenten und biotechnologischen Therapien
- 5.7** Entwicklung, Erprobung und Legalisierung von zeitgemäßen Alternativen zu teuren und langwierigen Zulassungsverfahren für Medikamente und medizinische Behandlungen

- 5.8** Erprobung und evaluierte Einrichtung einer dezentralen Produktion und Verteilung von Medikamenten
- 5.9** Förderung einer flächendeckenden Versorgung mit medizinischen Notfallsystemen und Ausweitung von Erste-Hilfe-Kursen
- 5.10** Förderung von qualitativ hochwertiger nicht-profitorientierter medizinischer Forschung mit anschließender freier Veröffentlichung ihrer Ergebnisse
- 5.11** Überprüfung und Reform der Laufzeiten von Patenten auf medizinische Entwicklungen
- 5.12** Unterstützung einer sachlichen und empirischen Forschung an orthomolekularer Medizin
- 5.13** Aktive Subventionierung der Erforschung krankheitsverhindernder und lebensverlängernder Maßnahmen
- 5.14** Erleichterung des legalen Zugangs zu Kryostase sowie Förderung der intensiven Erforschung konservierender und todesverzögernder Verfahren zur Begleitung medizinischer Behandlungen bei traumatischen und lebensgefährlichen Verletzungen
- 5.15** Schaffung sinnvoller gesetzlicher Regelungen zur Legalisierung aktiver Sterbehilfe und Förderung der Sterbebegleitung
- 5.16** Förderung der Aufklärung über die Auswirkungen bzw. das Schadenspotenzial psychotroper Substanzen
- 5.17** Legalisierung von Drogen mit einem geringen Schadenspotenzial (wie Cannabis oder LSD)
- 5.18** Erarbeitung von Konzepten zur sukzessiven Liberalisierung des Umgangs mit „harten Drogen“ und Bereitstellung von Informationen und Möglichkeiten zur Minimierung ernsthafter körperlicher Gefahren
- 5.19** Intensivierung der Forschung an psychotropen Substanzen sowie Umsetzung einer rationalen und risikobasierten Drogenpolitik
- 5.20** Prüfung einer schrittweisen Legalisierung aller psychotropen Substanzen und anderen Stimulationsmöglichkeiten, gegebenenfalls unter strenger Aufsicht des Staates
- 5.21** Einrichtung einer umfassenden steuerfinanzierten Gesundheitsversorgung auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Wirksamkeitsnachweisen für alle Menschen sowie Ermöglichung einer freiwilligen privaten Zusatzversicherung für kontroverse medizinische Leistungen
- 5.22** Garantie des Zugangs von Behinderten und chronisch Kranken zur bestmöglichen Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln sowie Versorgung mit der optimalen Therapie, die der Betroffene zur gesellschaftlichen Teilhabe gewinnbringend nutzen kann
- 5.23** Erarbeitung eines verantwortungsvollen, ethisch vertretbaren und zukunftsfähigen Konzepts zur Forschung an und Nutzung von menschlichen embryonalen Stammzellen sowie anderweitig generierten bzw. induzierten Zellen mit Stammzellcharakter

6 Sicherheit und Gefahrenabwehr

Die persönliche und die gesellschaftliche Sicherheit ist immer dann gefährdet, wenn mangelnde Transparenz und verstecktes Handeln von Organisationen – oder von Einzelnen – Räume für Missbrauch, Gewalt oder Angst schaffen. Die dann oft zu spät ergreifbaren Maßnahmen sind der ursprünglichen Ausgangslage meist nicht mehr angemessen und führen nicht selten zu bleibenden Schäden und schwer einzustufenden Gegenreaktionen.

Einerseits sind die Gesellschaft und sogar die Welt als Ganzes vielen Gefahren ausgesetzt, denen man begegnen muss. Andererseits beschränken Furcht vor Repression und Normierungszwang Mensch und Gesellschaft in ihrer freien und selbstständigen Entwicklung.

Deswegen setzen wir uns ein für:

- 6.1 Minimierung von Finanz- und Steuerdelikten durch Transparenz der Finanzmärkte, Kontrolle wichtiger Finanzinstitutionen sowie Erfassung aller relevanten Transaktionen der Privatwirtschaft
- 6.2 Erhöhung der Transparenz von wichtigen Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik, beispielsweise durch die Offenlegung von Einkommen, Lobbyismus und Beteiligungsstrukturen
- 6.3 Keine unangemessene Einschränkung der Freiheit zugunsten der Sicherheit
- 6.4 Verzicht auf weitergehende Militarisierung des Internets und der öffentlichen IT-Infrastruktur
- 6.5 Ausbau defensiver Fähigkeiten zur Abwehr von Angriffen auf die IT-Infrastruktur und Intensivierung der Forschungen im Bereich der IT-Sicherheit
- 6.6 Langfristige Umformung der Geheimdienste zu Informationsdiensten durch Transparenz und Kontrolle bzw. Informationszugang
- 6.7 Erforschung, Gestaltung und Durchsetzung von strengeren IT-Sicherheitsstandards sowie digitalen Grundrechten
- 6.8 Aufklärung über die Bedeutung der gesellschaftlichen Herausforderungen, Möglichkeiten und Konsequenzen von Überwachung, Vernetzung, Big Data, individualisierter Werbung sowie künstlicher Intelligenz
- 6.9 Erweiterung der Privatsphäre durch die Einführung und Verbindung von Datentransparenz und -hoheit für Endnutzer, beispielsweise bei der Erfassung medizinischer oder personenbezogener Informationen
- 6.10 Verschärfung der Strafen für Verstöße gegen das Verkehrsrecht und Einführung neuer sicherheitsfördernder Maßnahmen im Straßenverkehr
- 6.11 Erstellung von Notfallplänen für schwerwiegende Katastrophen jeglicher Art und Einrichtung einer ausreichenden Notfallversorgung
- 6.12 Förderung der Forschung an Technologien und Maßnahmen zur Erkennung und Abwehr potenziell gefährlicher Kleinkörper des Sonnensystems

- 6.13** Unterstützung der Erforschung von Methoden und Techniken zur Beseitigung von Weltraumschrott
- 6.14** Einsatz von situationsangepassten nicht-lebensbedrohlichen Verteidigungsmethoden mit den kleinstmöglichen Auswirkungen anstelle von tödlichen Waffensystemen
- 6.15** Subventionierung der Forschung an Friedensschaffungsstrategien und Maßnahmen zur Verhinderung regionaler und globaler gewaltsamer Auseinandersetzungen
- 6.16** Prüfung technologiebasierter Konzepte sowie struktureller Maßnahmen zur Begrenzung klassischer Verteidigungsausgaben und Reduzierung der Personalstärke der Bundeswehr
- 6.17** Aufnahme von Verhandlungen zur Aufstellung gemeinsamer Streitkräfte der EU-Staaten
- 6.18** Fokussierung des Militärs auf Hilfeinsätze, Defensivsysteme sowie die Herausforderungen hochtechnisierter Formen des Krieges im Informationszeitalter (Cyberkrieg)
- 6.19** Keine Wiedereinsetzung der Wehrpflicht
- 6.20** Umgestaltung der Bundeswehr zu einer effizienten, kleinen Truppe von hochspezialisierten und optimal ausgerüsteten Personen
- 6.21** Konsequente Durchsetzung des Verbots der Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges von deutschem Staatsgebiet aus, insbesondere im Zusammenhang mit der Beteiligung Deutschlands am Einsatz militärischer Drohnen
- 6.22** Weitgehende Beschränkung des Einsatzes autonomer Waffensysteme auf Verteidigungszwecke
- 6.23** Prüfung und Förderung von infrastrukturellen Lösungen als Alternative bzw. Ergänzung zu militärischen Interventionen
- 6.24** Aktive Schwächung von Diktaturen und Terrorismus durch gewaltfreie Mittel, insbesondere durch Verbreitung von Informationen sowie Stärkung der Rechte, Freiräume und Perspektiven von betroffenen Menschen
- 6.25** Intensivierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union
- 6.26** Ausbau internationaler Kooperationen zur Demilitarisierung, Friedenssicherung und Friedenserhaltung
- 6.27** Internationale Zusammenarbeit zur Abschaffung von ABC-Waffen bzw. zur Übertragung der Kontrolle über zivilisationsgefährdende Waffensysteme auf die Vereinten Nationen
- 6.28** Ausbau überstaatlicher Forschung und Kooperation zur Erkennung und Verhinderung existentieller Risiken neuer Technologien
- 6.29** Erarbeitung von Möglichkeiten eines gesetzlichen Verbots der Ein- und Ausfuhr von Kriegswaffen

7 Umwelt und Energie

Wir unterstützen eine Energie- und Umweltpolitik mit Weitblick, welche Entscheidungen nach rationalen Überlegungen trifft. Wichtige Veränderungen in der Infrastruktur, wie die Energiewende müssen durchdacht durchgeführt und international abgestimmt werden sowie für alle Teilnehmer nachvollziehbar bleiben.

Unabhängig von einer Diskussion kurzfristiger Maßnahmen ist es für eine friedliche und lebensfähige Weltgemeinschaft jedoch unabdingbar, die Erforschung und Vorbereitung von umweltschonenden und regenerativen Technologien mit höchster Priorität voranzutreiben.

Wir fordern im Einzelnen:

- 7.1 Förderung und Nutzung neuer Technologien zur Lösung von Energie- und Umweltproblemen
- 7.2 Subventionierung der Forschung an alternativen Ernährungsmethoden und Tierproduktersatzstoffen, beispielsweise künstlichem Fleisch oder synthetischer Milch, zur Schonung von Natur und Umwelt
- 7.3 Verstärkte Aufklärung über negative ökologische Folgen von übermäßigem Konsum
- 7.4 Erforschung, Förderung und Umsetzung neuer flexibler Lösungen für eine umweltschonende und dezentral-autarke Lebensweise
- 7.5 Unterstützung der Erforschung sowie des Baus von vertikalen Farmen und Hydrofarmen
- 7.6 Erlauben von streng kontrollierten nanotechnischen sowie gentechnischen Anwendungen auf die Umwelt zur Verbesserung von Lebensräumen und der Ergiebigkeit von Land
- 7.7 Abschaffung der Bezugspflicht beim Wasseranschluss und Erarbeitung von Konzepten für eine dezentrale Wasser- und Hygieneversorgung sowie Förderung entsprechender Technologien
- 7.8 Umfangreiche Förderung der Erforschung von umweltfreundlichen Zukunftstechnologien zur Energieversorgung und Energiespeicherung
- 7.9 Abschaffung der Subventionierung von klimaschädlichen Energien wie Kohle, Öl oder Gas
- 7.10 Ausarbeitung von Maßnahmen zur Förderung dezentral-autarker Energieversorgung, insbesondere zur Unterstützung bzw. Umsetzung der Energiewende
- 7.11 Schutz der Biosphäre und Artenvielfalt durch Anwendung alternativer Konzepte, die sowohl ökologische als auch ökonomische Nachhaltigkeit im Rahmen der bestehenden Technik, Wirtschaft und Gesellschaft fördern

- 7.12 Unterstützung der Bestrebungen zur Aufgabe der Suche nach Endlagerstätten für Atommüll, verbunden mit der Prüfung von Möglichkeiten zur Etablierung von sicheren Zwischenlagerstätten für radioaktiven Abfall, bis dieser weiter verwertet bzw. endgültig unschädlich gemacht werden kann
- 7.13 Förderung der Transmutation von radioaktivem Abfall zur Beseitigung von Atommüll
- 7.14 Ausarbeitung und Prüfung neuer Möglichkeiten zur Verwertung bzw. sicheren Entsorgung von radioaktiven Abfällen und anderen Giftstoffen

8 Universelle Rechte und Freiheit

Das im Geiste und physisch freie Individuum ist die Basis von Demokratie und Wohlstand. Diese Freiheitsgarantie erschafft erst den Raum für ein eigenes Ich, für Glück und Wohlbefinden sowie gesellschaftliche und individuelle Gesundheit. Diese Freiheit darf erst da enden, wo die Freiheit und Selbstbestimmung von anderem Leben merklich einschränkt wird.

Entsprechend bedeutend ist die Unterstützung weltweiter Bestrebungen zur Ermöglichung eines langen, gesunden, selbstbestimmten, lebenswerteren und erfüllten Lebens frei von Leid, Gewalt oder Diskriminierung in Wohlstand, Freiheit und im Einklang mit der Natur.

Die bestehenden Grundrechte müssen nicht nur gewahrt und ihre Umsetzung garantiert werden, sondern sie müssen auch entsprechend der Entwicklung neuer Technologien sowie dem fortschreitenden Erkenntnisgewinn wiederkehrend überprüft und erweitert werden. Genauso müssen Gesetze, die gewisse Freiheiten und Grundrechte einschränken, immer wieder neu überdacht und gegebenenfalls angepasst werden.

Folgendes halten wir dabei für besonders wichtig:

- 8.1 Prüfung veralteter Gesetze auf unzeitgemäße Einschränkungen individueller Freiheit und Abbau von entsprechenden Einschränkungen und Zulassungsbeschränkungen
- 8.2 Öffnung eingetragener Lebenspartnerschaften für verschiedengeschlechtliche Paare sowie Öffnung der Zivilehe für gleichgeschlechtliche Paare
- 8.3 Einführung von Zivilehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften für mehr als zwei Personen
- 8.4 Prüfung einer langfristigen Abschaffung der Zivilehe
- 8.5 Liberalisierung des Adoptionsrechts
- 8.6 Stärkung der Freiheit, mit dem eigenen Körper zu machen, was man will (morphologische Freiheit)
- 8.7 Erarbeitung von Konzepten zum Einsatz künstlicher Gebärmütter, insbesondere zur medizinischen Betreuung Frühgeborener sowie zur Lösung sozialer Probleme und ethischer Dilemmata beim Thema Schwangerschaftsabbruch

- 8.8** Erforschung neuer Befruchtungstechniken und Einsatz von Gentechnik bzw. Gentherapien zur Heilung von Krankheiten bei Embryonen und erwachsenen Menschen
- 8.9** Umsetzung einer zeitgemäßen und umfassenden Sexualaufklärung
- 8.10** Etablierung gleicher Rechte für alle Menschen, insbesondere konsequente Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- 8.11** Stärkung der Informationsfreiheit und Schutz der Freiheit des Internets
- 8.12** Schaffung gesetzlicher Regelungen zum Verbot von Massentierhaltung
- 8.13** Förderung der Entwicklung von leidfreien Alternativen zu Tierprodukten und Tierversuchen
- 8.14** Langfristige Abschaffung von Tierversuchen jeglicher Art
- 8.15** Sukzessive Ersetzung von Tierversuchen durch Versuche mit gezüchteten menschlichen Geweben
- 8.16** Erarbeitung von Grundrechten für alle empfindungsfähigen Wesen und Entwicklung von Methoden zur Prüfung der Empfindungsfähigkeit von nicht-biologischen Wesen wie starken künstlichen Intelligenzen
- 8.17** Schrittweise Ausweitung der Grundrechte auf Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit auf bestimmtes nichtmenschliches Leben, beispielsweise gewisse Tierarten und spezielle künstliche Intelligenzen
- 8.18** Erarbeitung von Möglichkeiten zur Integration von starken künstlichen Intelligenzen und virtuellem Leben in die Gesellschaft
- 8.19** Gestaltung unbürokratischer und schneller Asylverfahren
- 8.20** Erlass eines modernen und klaren Zuwanderungsgesetzes und Prüfung eines Punktesystems zur bedarfsorientierten Steuerung der Einwanderung
- 8.21** Abschaffung der Friedhofspflicht und Etablierung moderner Regelungen zur Selbstbestimmung nach dem eigenen Tod

9 Wirtschaft und Infrastruktur

Die Wirtschaft, zusammengehalten durch die Infrastruktur, ist nicht nur die fundamentale Grundlage unseres Wohlstands, sondern auch eine Kraft, die einen systematischen Einfluss auf Menschen und Organisationen ausübt. Digitalisierung, Automatisierung, und Innovation erhöhen die Effizienz der Wirtschaft; aber dies alleine ist noch nicht ausreichend, um jeden Einzelnen am erhöhten Wohlstand teilhaben zu lassen. Im Zusammenspiel mit unseren anderen politischen Forderungen wird eine fortschrittlichere Wirtschaft und eine bessere Infrastruktur zu einer gemeinsamen Kraft, die den Menschen von unerwünschter Arbeit befreit, neue Möglichkeiten schafft und die Lebensqualität deutlich steigert.

Wir streben eine menschlichere Wirtschaft an, welche es allen so gut wie möglich erlaubt, ihr volles Potenzial zu entfalten. Restriktive Strukturen, welche die persönliche Freiheit auf unangemessene und unnötige Weise einschränken, wollen wir so weit wie möglich abbauen.

Im Detail wollen wir dabei Folgendes erreichen:

- 9.1 Ausrichtung der Wirtschaft auf den beschleunigten technologischen Wandel sowie die in Zukunft relevanten Bereiche und Geschäftsfelder
- 9.2 Förderung nachhaltiger Wirtschafts- und Businesskonzepte sowie innovativer Start-up-Unternehmen, insbesondere durch deutliche Bürokratie- und Steuererleichterungen
- 9.3 Einrichtung von zukunftsorientierten Schulungen, Informationsveranstaltungen und Netzwerkevents für Unternehmensgründer
- 9.4 Abschaffung der Subventionierung der Rüstungsindustrie bzw. der Nutzung entsprechender Ressourcen
- 9.5 Einleitung von gezielten Maßnahmen zur grundlegenden und objektiven Prüfung aller Subventionen sowie Verlagerung bzw. Auflösung fragwürdiger, unzeitgemäßer und ineffektiver Förderungen
- 9.6 Ausbau und Sicherung der digitalen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur
- 9.7 Umgestaltung gesetzlicher Regelungen zur Nutzung dezentraler Kommunikationssysteme und Unterstützung von Start-up-Unternehmen in diesem Bereich
- 9.8 Erarbeitung von Konzepten zur Vorbereitung bzw. Auslegung der Wirtschaft und Industrie auf weitergehende bzw. weitreichende Digitalisierung und Automatisierung
- 9.9 Sicherung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandorts Deutschland sowie Ausbau infrastruktureller Bedingungen zur Unterstützung der Ansiedlung neuer Unternehmen
- 9.10 Strategische staatliche Unterstützung für Produkte und Zukunftstechnologien, die sozial nutzbringend aber nicht zwingend (unmittelbar) finanziell gewinnbringend sind
- 9.11 Förderung der Automatisierung zur Erhöhung individueller Freiheit, besonders zur Reduzierung von ungewollter Erwerbsarbeit

- 9.12** Umsetzung adäquater technologischer Innovationen und bestehender Anwendungsmöglichkeiten zur Effizienzsteigerung, Umweltschonung sowie Maximierung des gesamtgesellschaftlichen Wohlstands
- 9.13** Erstellung von Plänen für einen auf Automatisierung basierten weitgehenden Bürokratieabbau zur Entlastung der Behörden
- 9.14** Einsatz von Automatisierung und künstlicher Intelligenz bei staatlichen Behörden zur Ermöglichung möglichst vieler Bürger- und Wirtschaftsangelegenheiten über das Internet
- 9.15** Prüfung und Aktualisierung gesetzlicher Regelungen zur Ermöglichung des verstärkten Gebrauchs von digitalen Treffen, virtueller Realität und Telepräsenz in Politik und Wirtschaft
- 9.16** Änderung des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes in Richtung stärkerer Transparenz
- 9.17** Förderung flexibler Arbeitszeiten und Durchsetzung von Arbeitszeitverkürzungen
- 9.18** Ausbau der Finanzmarktregulierungen zur Vorbeugung schwerer Wirtschaftskrisen bei Stärkung der Möglichkeiten kleinerer Unternehmen und einzelner Personen
- 9.19** Etablierung bzw. Beibehaltung essenzieller Infrastruktur unter öffentlicher bzw. staatlicher Kontrolle, unter anderem zur Begrenzung der Macht von Konzernmonopolen
- 9.20** Erarbeitung und Prüfung von wirtschaftlichen Konzepten eines weitgehend kostenlos nutzbaren dezentralen Netzes von autonomen öffentlichen Verkehrsmitteln
- 9.21** Entwicklung effektiver Strategien zur Förderung der Elektromobilität
- 9.22** Nutzung moderner Technologien zur Verkehrsflusssteuerung
- 9.23** Förderung automatisierter Mobilität für Güterverkehr und Personentransport, insbesondere selbstfahrender Kraftfahrzeuge und autonomer ziviler Drohnen
- 9.24** Schaffung einer auf dem Weltraumvertrag basierenden gesetzlichen Regulierung und Unterstützung von Asteroidenbergbau
- 9.25** Reformation internationaler Weltraumabkommen in Hinblick auf aktuelle und künftige technische Entwicklungen sowie gesellschaftliche und wirtschaftliche Interessen
- 9.26** Einrichtung eines internationalen Fonds zur Entschädigung der Betreiber von Raumflugkörpern bei Beschädigungen durch Weltraumschrott
- 9.27** Ermöglichung unkomplizierter und zeitgemäßer Methoden zur Durchführung von Geschäften bei Beibehaltung der Möglichkeit des Bezahls mit Bargeld

10 Wissenschaft und Forschung

Ohne Wissenschaft, Forschung und Entwicklung gäbe es keine moderne Technologie und Innovation. Der Wissenschaft als Grundlage und Antrieb technologischen und gesellschaftlichen Fortschritts kommt daher eine elementare Bedeutung für die Zukunft unserer Zivilisation zu.

Die wissenschaftliche Methode ist vielleicht die bahnbrechendste Entwicklung des letzten Jahrtausends. Sie ermöglicht uns, neue Erkenntnisse auf möglichst zuverlässige und objektive Weise zu gewinnen. Wir stehen für den systematischen Einsatz der wissenschaftlichen Methode in so vielen verschiedenen Bereichen wie möglich.

Dabei geht es nicht nur darum, die Wissenschaft selber zu optimieren, sondern diese auch so weit wie möglich konsequent zum Nutzen für Menschen und andere Entitäten einzusetzen. Eine solche „wissenschaftlichere Wissenschaft“ kann es dem Menschen ermöglichen, noch menschlicher zu werden, indem Probleme in einem umfangreich geförderten Forschungsprozess rational durch intelligenten Einsatz von Wissen und Technologie gelöst werden.

Darum fordern wir ausdrücklich:

- 10.1** Umsetzung klarer und strenger Richtlinien für eine unabhängigere Wissenschaft
- 10.2** Einführung einer für Forschungseinrichtungen verbindlichen vernunftbasierten Wissenschaftsethik
- 10.3** Einsatz für mehr gesamtgesellschaftliche Investitionen in qualitativ hochwertige Bildung, Forschung und Wissenschaft
- 10.4** Stärkung der Komplexitätswissenschaften in Schule und Studium
- 10.5** Ausbau der inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit verschiedener Fachgebiete
- 10.6** Intensivierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen
- 10.7** Verpflichtung zur Offenlegung von durch den Staat geförderten Projekten in verständlicher Form
- 10.8** Sicherung von gezielten Forschungsprojekten, Erhöhung der Forschungsausgaben und Ausbau internationaler Forschungskollaboration
- 10.9** Stärkung ziel- und lösungsorientierter Forschungsprogramme sowie effektiver Wissenschaftspolitik
- 10.10** Reduzierung der persönlichen finanziellen Risiken von eigenen Projekten im Bereich der Forschung und Entwicklung, beispielsweise durch Finanzierungshilfen für internationale Patentkosten, Stärkung von Arbeitnehmererfinderrechten oder Steuererleichterungen
- 10.11** Erforschung kreativer bzw. künstlerischer Leistungen mit dem Ziel, diese wissenschaftlich fundiert erkennbar, messbar und bewertbar zu machen
- 10.12** Gemeinwohlorientierte Förderung von Open-Source-Gentechnik und Do-it-yourself-Biologie sowie eines offenen Zugangs zu Gendaten

- 10.13** Verkürzung des Patentschutzes auf künstliche Gene im Bereich der biotechnologischen Forschung
- 10.14** Verbot der Patentierung von natürlich vorkommenden Genvarianten und Lebewesen
- 10.15** Initiierung einer internationalen Kooperation zur Sequenzierung des Genoms sämtlicher bekannter Arten biologischen Lebens und freie Veröffentlichung der hierbei gewonnenen Daten
- 10.16** Etablierung umfangreicher wissenschaftlicher Datenbanken sowie Förderung der Citizen Science, insbesondere eines offenen und kostenfreien Zugangs zu wissenschaftlichen Publikationen
- 10.17** Stärkung der Grundlagenforschung, vor allem im naturwissenschaftlichen Bereich
- 10.18** Vertiefung und Ausweitung der Bewusstseinsforschung, insbesondere mit dem Ziel, die Qualität von Bewusstsein bei Menschen, starken künstlichen Intelligenzen und anderem hochentwickelten Leben individuell zu verbessern und subjektives Leid zu reduzieren
- 10.19** Ausrichtung der wissenschaftlichen Forschung auf verstärkte Nutzung künstlicher Intelligenz
- 10.20** Intensivierung der Suche nach sowie der Erforschung von extrasolaren habitablen Himmelskörpern und extraterrestrischem Leben

Hinweis zur Gleichstellung der Geschlechter:

Soweit in diesem Programm personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd bzw. neutralisierend verwendet und bezieht sich geschlechtsneutral auf alle Geschlechter.

Salvatorisches Primat der Fundamentalprogrammatisik:

Soweit in diesem Programm einzelne Programmpunkte missverständlich bzw. uneindeutig sind, sich gegenseitig widersprechen bzw. wesentlich im Widerspruch zu den Leitlinien stehen oder nicht vollständig bzw. nicht ausreichend wichtige Sachverhalte abdecken, so wird sich ergänzend bzw. aushilfsweise auf die Leitlinien, insbesondere auf die grundlegenden Werte und Ziele des human- und technoprogressiven Transhumanismus, berufen, die dann an die Stelle von eventuellen Widersprüchen bzw. Lücken im Programm treten und als gedankliches Fundament bzw. grundlegende Basis gegebenenfalls als vorrangiger Ausgangspunkt dienen, um wichtige politische Positionen auf allen Ebenen herzuleiten oder unklare Formulierungen im Programm aufzulösen.

Metadaten:

Version: 2.0

Datum: 27.05.2017 (Datum der ersten Version: 28.09.2015)

Links: <http://transhumane-partei.de/programm/>
<https://forum.fractalfuture.net/t/offentliche-dokumentensammlung/1132>